

**Teil C der Anlage zu § 1 der**  
**Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des**  
**Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**  
**vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der**  
**Verordnung vom 15. Dezember 2019 (GVBl. S. 521)**

**Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis**

**Teil C - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherinformation**

- 1 Allgemeine Gebühren
  - 1.1 Schriftliche Gutachten
  - 1.2 Mehrausfertigung einer Bescheinigung, die vom Kostenschuldner besonders beantragt wurde
  - 1.3 Ausstellen von Bescheinigungen
  - 1.4 Betriebskontrollen, Probenahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, für die der Betroffene mittelbar oder unmittelbar Anlass gegeben hat
  - 1.5 Sektion verendeter Tiere im Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorien 1 und 2 auf Anforderung des Tierhalters
  - 1.6 Zuschläge für öffentliche Leistungen
  
- 2 Tiergesundheit, Tierseuchenschutz
  - 2.1 Tiergesundheitsgesetz, Verordnung (EU) 2017/625
  - 2.2 Viehverkehrsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/262
  - 2.3 Tierseuchenerreger-Verordnung
  - 2.4 Tierimpfstoff-Verordnung
  - 2.5 Tollwut-Verordnung
  - 2.6 MKS-Verordnung
  - 2.7 Schweinepest-Verordnung
  - 2.8 Geflügelpest-Verordnungen
  - 2.9 Tuberkulose-Verordnung
  - 2.10 Brucellose-Verordnung
  - 2.11 Einhufer-Blutarmut-Verordnung
  - 2.12 Bienenseuchen-Verordnung
  - 2.13 Rinder-Leukose-Verordnung
  - 2.14 nicht besetzt
  - 2.15 Schweinehaltungshygieneverordnung
  - 2.16 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit
  - 2.17 Fischseuchenverordnung
  - 2.18 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
  - 2.19 Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung
  - 2.20 Rinder-Salmonellose-Verordnung
  - 2.21 Geflügel-Salmonellen-Verordnung
  - 2.22 BHV1-Verordnung
  - 2.23 Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit
  - 2.24 Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand
  
- 3 Tierschutz
  - 3.1 Tierschutzgesetz
  - 3.2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Verordnung (EU) 2017/625
  - 3.3 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz
  - 3.4 Tierschutztransportverordnung

- 3.5 Tierschutz-Schlachtverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
- 3.6 Tierschutz-Versuchstierverordnung
- 3.7 Tierschutz-Hundeverordnung
- 3.8 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
  
- 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigung
  - 4.1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, Verordnung (EU) 2017/625
  - 4.2 Verordnung (EU) Nr. 142/2011
  - 4.3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
  - 4.4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
  - 4.5 Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
  
- 5 Lebensmittelüberwachung einschließlich Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Überwachung Tabakerzeugnisse
  - 5.1 Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375
  - 5.2 Verordnung (EG) Nr. 853/2004
  - 5.3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014
  - 5.4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
  - 5.5 Tabakerzeugnisgesetz
  - 5.6 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273
  - 5.7 Zusatzstoff-Verkehrsverordnung
  - 5.8 Diätverordnung
  - 5.9 Käseverordnung
  - 5.10 Lebensmittelspezialitätengesetz
  - 5.11 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung
  - 5.12 Trinkwasserverordnung
  - 5.13 Lebensmittelbestrahlungsverordnung
  - 5.14 Lebensmittelhygiene-Verordnung
  - 5.15 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
  - 5.16 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung
  - 5.17 Wein-Überwachungsverordnung
  - 5.18 TSE-Überwachungsverordnung
  - 5.19 EG-TSE-Ausnahmeerordnung
  - 5.20 Lebensmitteleinfuhr-Verordnung
  - 5.21 Tabakerzeugnisverordnung
  - 5.22 Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz
  - 5.23 Gegenproben-Verordnung
  - 5.24 Vorläufiges Biergesetz
  - 5.25 Verordnung (EG) Nr.1223/2009
  
- 6 nicht besetzt
  
- 7 Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten
  - 7.1 Thüringer Heilberufegesetz
  - 7.2 Bundes-Tierärzteordnung
  - 7.3 Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
  - 7.4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
  - 7.5 Hufbeschlaggesetz
  - 7.6 Hufbeschlagverordnung
  - 7.7 Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung
  
- 8 Tierarzneimittelwesen
  - 8.1 Arzneimittelgesetz

- 9 Öffentliche Leistungen des Landesamtes für Verbraucherschutz im Bereich Veterinäruntersuchung
  - 9.1 Erstellen von Gutachten
  - 9.2 Pathologische, morphologische und histologische Untersuchungen
  - 9.3 Bakteriologische und mykologische Untersuchungen
  - 9.4 Virologische Untersuchungen
  - 9.5 Parasitologische Untersuchungen
  - 9.6 Serologische Untersuchungen
  - 9.7 Molekularbiologische Untersuchungen
  - 9.8 Klinisch-chemische/toxikologische Untersuchungen
  - 9.9 Sonstige Untersuchungen
  - 9.10 Auslagen für Versand von Probenmaterial innerhalb von Deutschland
  
- 10 Öffentliche Leistungen des Landesamtes für Verbraucherschutz im Bereich Lebensmitteluntersuchung (Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Wein) sowie im Bereich Rückstands- und toxikologischen Analytik
  - 10.1 Sensorische Prüfung
  - 10.2 Allgemeine Arbeitsmethoden
  - 10.3 Vorbereitende Arbeiten (als Vorbehandlung für Nr. 10.4 bis 10.9)
  - 10.4 Chemische, physikalische und physikalisch-chemische Arbeitsmethoden
  - 10.5 Enzymatische Analysen
  - 10.6. Mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln
  - 10.7 Gärversuche im Gärröhrchen
  - 10.8 Bio-Assays
  - 10.9 Molekularbiologische Untersuchungsverfahren
  - 10.10 Besondere Verfahren
  - 10.11 Erstellen von Gutachten
  
- 11 Verbraucherinformation
  - 11.1 Verbraucherinformationsgesetz

### Teil C - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherinformation

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>		
	Diese Gebühren sind nur zu erheben, soweit nach den Nr. 2 bis 11 kein besonderer Gebührentatbestand eine öffentliche Leistung abschließend regelt.		
1.1	Schriftliche Gutachten	nach Zeitaufwand	
1.2	Mehrausfertigung einer Bescheinigung, die vom Kostenschuldner besonders beantragt wurde		
1.3	Ausstellen von Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eines Bestandes, eines Gebietes oder einer Ware oder		
			6

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1.3.1	<p>über die Genusstauglichkeit, die hygienische oder gesundheitliche Unbedenklichkeit von Tierkörpern, tierischen Teilen, Erzeugnissen oder Gegenständen</p> <p>ohne Untersuchung</p> <p><u>Anmerkung:</u> Aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40; 2018 L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung gilt das Kostendeckungsprinzip.</p>		6 bis 45
1.3.2	mit Untersuchung	nach Zeitaufwand	
1.4	Betriebskontrollen, Probenahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, für die der Betroffene mittelbar oder unmittelbar Anlass gegeben hat, insbesondere Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen, Kontrollen oder Probenahmen aufgrund berechtigter Verbraucherbeanstandungen, Kontrollen von Tierhaltungen aufgrund von berechtigten Hinweisen auf Rechtsverstöße, Kontrollen oder Probenahmen aufgrund von La-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	borbefunden oder Prüfungen, Kontrollen oder Stellungnahmen im Rahmen einer beabsichtigten Geschäftseröffnung		
1.4.1	Betriebskontrollen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen	nach Zeitaufwand	
1.4.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
1.5	Sektion verendeter Tiere im Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorien 1 und 2 auf Anforderung des Tierhalters	je Tier nach Zeitaufwand	
1.6	Zuschläge für öffentliche Leistungen Für öffentliche Leistungen, die auf Antrag außerhalb der Dienststunden (Sonnabend, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, ist ein Zuschlag in Höhe von 100 v. H. zu den Gebühren zu erheben. Soweit eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben ist, bestimmt sich die Höhe des Zuschlags nach Nummer 1.4.2 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.		
<b>2</b>	<b>Tiergesundheit, Tierseuchenschutz</b>		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
2.1	<u>Tiergesundheitsgesetzes</u> (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung und <u>Verordnung (EU) 2017/625)</u>		
2.1.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 TierGesG		15 bis 560
2.1.2	Erlaubnis zur Herstellung von immunologischen Tierarzneimitteln und In-vitro-Diagnostika nach § 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1 TierGesG		500 bis 10 000
2.1.3	Überwachung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 TierGesG, soweit sie a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	<p>Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist,</p> <p>und soweit für die Kostentragung nicht § 28 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung gilt (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2017/625)</p>	nach wand Zeitauf-	
2.1.4	Anordnung oder Maßnahme nach § 24 Abs. 3 TierGesG, soweit für die Kostentragung nicht § 28 ThürTierGesG gilt	nach wand Zeitauf-	mindestens 30 höchstens 1 000
2.1.5	Überwachung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 TierGesG von Viehmärkten, Viehhöfen, Viehausstellungen, Vogelbörsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen oder Schlachtstätten	nach wand Zeitauf-	
2.1.6	Überwachung nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 TierGesG von Hunden, Katzen, Fischen oder Vieh, soweit sie zum Zwecke des Inverkehrbringens zusammengebracht werden, von Tierschauen, Wettbewerben oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder von Vieh oder Fischen, soweit sie auf behördliche Anordnung zusammengezogen worden sind, wenn davon die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann		
2.1.6.1	erster Tag		15 bis 90
2.1.6.2	je Folgetag		6 bis 70
2.1.7	Überwachung nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 TierGesG von Tierhaltungen, Tierkliniken oder sonstigen Betrieben oder Einrichtungen, von denen die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann	nach wand Zeitauf-	

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.1.8	<p>Probenentnahmen, Impfungen oder Tuberkulinisierungen, die der Amtstierarzt oder ein nach § 24 Abs. 2 Satz 1 TierGesG beliehener oder herangezogener Tierarzt in amtlicher Eigenschaft auf der Grundlage des § 38 Abs. 11 TierGesG, einer nach § 6 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 38 Abs. 1 bis 10 oder § 39 TierGesG erlassenen Rechtsverordnung oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts erbringt, soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 2 die Leistung abschließend geregelt ist und soweit für die Kostentragung nicht § 28 ThürTierGesG gilt</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</li> <li>2. Für Strecken, die der nach § 24 Abs. 2 Satz 1 TierGesG beliehene oder herangezogene Tierarzt mit eigenem privaten Kraftfahrzeug zurücklegt und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Leistungen nach Nr. 2.1.8 stehen, wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 5 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung geleistet.</li> </ol>		
2.1.8.1	Probenentnahme		
2.1.8.1.1	Blutprobenentnahme Rind, Schwein, Ferkel, Schaf, Ziege, Geflügel, Pferd, Fische	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 4 Nr. BI 5 der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.	
2.1.8.1.2	Milchprobenentnahme Rind, Schaf, Ziege	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 5 Nr.	

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.1.8.1.3	Kotprobenentnahme Rind	<p>G 3.1 der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.</p> <p>Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. b der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.</p>	
2.1.8.1.4	Kotprobenentnahme Schwein, Schaf, Ziege	<p>Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. c der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.</p>	
2.1.8.1.5	Kotprobenentnahme Geflügel	<p>Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. d der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.</p>	
2.1.8.2	Impfungen		
2.1.8.2.1	Rinder	<p>Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt VI Nr. 602 Buchst. b und h der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.</p>	



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.1.8.2.2	Schweine, Schafe, Ziegen	Die Gebühr be- misst sich je- weils nach den einfachen Sät- zen des Teils B Abschnitt VI Nr. 602 Buchst. c, d und h der Anla- ge zur Tierärz- tegebührenord- nung.	
2.1.8.2.3	Geflügel	Die Gebühr be- misst sich je- weils nach den einfachen Sät- zen des Teils B Abschnitt VI Nr. 603 Buchst. a der Anlage zur Tierärztegebüh- renordnung.	
2.1.8.3	Tuberkulinisierungen	Die Gebühr be- misst sich je- weils nach den einfachen Sät- zen des Teils B Abschnitt II Nr. 201 der Anlage zur Tierärztege- bührenordnung.	
2.1.9	Treffen einer Maßnahme im Fall eines Ver- stoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit es den Bereich Tiergesundheit betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 2 die Maßnahme bereits abschlie- ßend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verord- nung -EU- 2017/625)	nach Zeitauf- wand	mindestens 30 höchstens 1 000
2.2	<u>Viehverkehrsverordnung</u> (ViehVerkV) in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung,  <u>Verordnung (EG) Nr. 1760/2000</u> des Europä- ischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	<p>Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
2.2.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 ViehVerkV	nach Aufwand	
2.2.2	Genehmigung von Ausnahmen für Viehausstellungen, Viehmärkte geringen Umfangs oder für Jahr- und Wochenmärkte nach § 3 Abs. 2 ViehVerkV		6 bis 90
2.2.3	Amtstierärztliche Untersuchung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV	nach Aufwand	mindestens 22
2.2.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ViehVerkV		11 bis 27
2.2.5	Erteilung der Genehmigung für den Abtrieb von Schlachtviehmärkten oder Schlachtstätten nach § 7 Satz 1 ViehVerkV		14
2.2.6	Erteilung der Genehmigung für Wanderschafherden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV		17
2.2.7	Zulassung eines Viehhandelsunternehmens nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV		50 bis 600

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.2.8	Zulassung eines Transportunternehmens nach § 13 Abs. 1 ViehVerkV		50 bis 600
2.2.9	Zulassung einer Sammelstelle nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV		50 bis 1 000
2.2.10	Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 16 ViehVerkV	nach wand Zeitauf-	mindestens 35 höchstens 600
2.2.11	Genehmigung von Ausnahmen für Viehlade- stellen nach § 18 Abs. 2 ViehVerkV		17
2.2.12	Ausstellung von Zeugnissen nach § 20 ViehVerkV		
2.2.12.1	Ursprungszeugnisse  <u>Anmerkung:</u> Aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gilt das Kostendeckungsprinzip.		6 bis 45
2.2.12.2	Gesundheitszeugnisse	nach wand Zeitauf-	höchstens 180
2.2.13	Erfassung einer Tierhaltung, auch als Be- trieb, oder eines Zirkusses unter Erteilung einer Registriernummer nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ViehVerkV oder nach § 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 ViehVerkV		
2.2.13.1	Geflügelhaltungen		
2.2.13.1.1	bis 20 Tiere		gebührenfrei
2.2.13.1.2	21 bis 100 Tiere	je Tierhaltung	10
2.2.13.1.3	über 100 Tiere	je Tierhaltung	15
2.2.13.2	sonstige Tierhaltungen		
2.2.13.2.1	bis 5 Tiere		gebührenfrei
2.2.13.2.2	über 5 bis 100 Tiere	je Tierhaltung	10
2.2.13.2.3	über 100 Tiere	je Tierhaltung	15
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.2.13.1 und 2.2.13.2:</u> Sind in einer Tierhaltung Tiere nach		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.2.13.3	Nr. 2.2.13.1 und 2.2.13.2 vorhanden, bestimmt sich die Gebühr für die Registrierung der Tierhaltung nach der bezogen auf Nr. 2.2.13.1 oder Nr. 2.2.13.2 im konkreten Fall jeweils am höchsten anzusetzenden Gebühr.  Zirkusse	je Zirkus	15
2.2.14	Zuteilung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von einem in Thüringen geborenen Rind nach § 27 Abs. 2 ViehVerkV einschließlich Ausstellen einer Geburtsmeldekarte und eines Rinderpasses nach § 30 Abs. 1 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie eines Stammdatenblattes nach § 31 Satz 1 ViehVerkV  <u>Anmerkung:</u> Aufwendungen für den Versand von Ohrmarken, Geburtsmeldekarten, Stammdatenblättern und Rinderpässen werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	je Rind	2,60 bis 15
2.2.15	Ausstellung eines Ersatz-Rinderpasses		10
2.2.16	Genehmigung einer Ausnahme für Rinder kleinwüchsiger Rassen und entsprechende Kreuzungstiere nach § 27 Abs. 3 Satz 3 ViehVerkV		20
2.2.17	Genehmigung einer Ausnahme für die zweite Ohrmarke von der Form und den Mindestmaßen nach § 27 Abs. 4 ViehVerkV		20
2.2.18	Zuteilung von Ersatzohrmarken nach § 27 Abs. 5 ViehVerkV	je Ohrmarke	1,25 bis 3 (im Fall der Verwendung elektronischer Kennzeichnungssysteme bis 8 Euro)
2.2.19	Zuteilung von Kennzeichen und Ersatzkennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen nach § 34 Abs. 2 oder 5 Satz 1 ViehVerkV  <u>Anmerkung:</u> Aufwendungen für den Versand der Kennzeichen und Ersatzkennzeichen werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	je Kennzeichen	0,09 bis 4

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.2.20	Genehmigung von Ausnahmen für Schafe und Ziegen nach § 34 Abs. 3c ViehVerkV		20
2.2.21	Genehmigung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 ViehVerkV		20
2.2.22	Zuteilung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39 Abs. 2 oder 6 Satz 1 ViehVerkV  Die Anmerkung zu Nr. 2.2.19 gilt entsprechend.	je Ohrmarke	0,05 bis 0,50
2.2.23	Zuteilung von elektronischen Kennzeichen (Transponder) zur Kennzeichnung von Einhufern nach § 44 Abs. 3 ViehVerkV, Ausstellung von Equidenpässen nach § 44a Abs. 1 Satz 2 ViehVerkV sowie Ausstellung von Duplikaten nach den Artikeln 29 oder 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 oder Ersatzpässen nach Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 für einen Equidenpass		
2.2.23.1	Zuteilung von Transpondern	je Transponder	3 bis 20
2.2.23.2	Ausstellung von Equidenpässen, Duplikaten oder Ersatzpässen	je Pass oder Duplikat	35 bis 125
2.2.24	Genehmigung anderer Kennzeichnungen nach § 45 Abs. 2 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	
2.2.25	Ausstellung eines Rinderpasses für aus Drittländern eingeführte Tiere nach Artikel 6 Abs.1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000	je Rind	10
2.2.26	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT): Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Stelle HIT in Thüringen im Rahmen der zentralen Datenbank für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine nach den Artikeln 14 und 18 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 1977; P 176 vom 5.11.1964, S.2799; L 64 vom 10.3.1977, S. 28; L 25 vom 29.1.1981,		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	S. 26; L 49 vom 24.2.1981, S.16; L 329 vom 17.11.1981, S. 22; L 192 vom 2.7.1982, S. 23; L 42 vom 13.2.1985, S. 20; L 133 vom 22.5.1985,S. 32; L 73 vom 12.3.1998, S. 51; L79 vom 17.3.1998, S. 28; L 329 vom 14.11.2014, S. 81) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004, jeweils in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 bis 4 der Vereinbarung zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Deutschland über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung einer Datenbank vom 25. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung und § 7 des Beleihungsvertrags Vieh-Kennzeichnung und Registrierung vom 9. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung		
2.2.26.1	HIT-Jahresgebühr für Schlachtbetriebe in Bezug auf Rinder	4 v. H. der im Vorjahr geschlachteten Rinder, davon je Tier	0,41
2.2.26.2	HIT-Jahresgebühr für Viehhändler, Viehtransporteure oder Viehsammelstellen in Bezug auf Rinder	4 v. H. der im Vorjahr umgesetzten Rinder, davon je Tier	0,41
2.2.26.3	HIT-Jahresgebühr für Tierhaltungen in Bezug auf Rinder		
2.2.26.3.1	1 bis 20 Rinder	je Tierhaltung	10,23
2.2.26.3.2	21 bis 100 Rinder	je Rind	0,51
2.2.26.3.3	101 bis 500 Rinder	je Rind	0,41
2.2.26.3.4	über 500 Rinder	je Rind	0,31
	<u>Anmerkung:</u> Für die zugrunde zu legende Anzahl der Rinder ist die im HIT registrierte Anzahl an Rindern zum Stichtag nach der jeweils geltenden Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen maßgeblich.		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.2.26.4	HIT-Jahresgebühr für Schlachtbetriebe, Viehhändler, Viehtransporteure oder Viehsammelstellen in Bezug auf Schweine, Schafe, Ziegen		
2.2.26.4.1	Schweine	je Betrieb, Viehhandelsunternehmen, Viehtransportunternehmen oder Sammelstelle	5 bis 10
2.2.26.4.2	Schafe, Ziegen	je Betrieb, Viehhandelsunternehmen, Viehtransportunternehmen oder Sammelstelle	5 bis 10
2.2.26.4.3	gemischt (Schweine, Schafe, Ziegen)	je Betrieb, Viehhandelsunternehmen, Viehtransportunternehmen oder Sammelstelle	5 bis 10
2.2.26.5	HIT-Jahresgebühr für Tierhaltungen in Bezug auf Schweine, Schafe, Ziegen		
2.2.26.5.1	Schweine	je Tierhaltung	5 bis 10
2.2.26.5.2	Schafe, Ziegen	je Tierhaltung	5 bis 10
2.2.26.5.3	gemischt (Schweine, Schafe, Ziegen)	je Tierhaltung	5 bis 10
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.2.14 bis 2.2.26:</u> In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei Umsatzsteuerpflicht wird sie zusätzlich zu den Gebühren als Auslage erhoben (§ 1 Abs. 4 ThürVwKostG).		
2.3	<u>Tierseuchenerreger-Verordnung</u> vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) in der jeweils geltenden Fassung		
2.3.1	Erteilung der Erlaubnis zur Arbeit mit Tierseuchenerregern oder zum Erwerb oder zur Abgabe von Tierseuchenerregern nach § 2 Abs. 1		55 bis 560
2.4	<u>Tierimpfstoff-Verordnung</u> vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.4.1	Entscheidung über die Änderung der Herstellungserlaubnis nach § 3 Abs. 3		20 bis 500
2.4.2	Anordnung des Ruhens der Herstellungserlaubnis nach § 7 Satz 1	nach wand	Zeitauf- mindestens 300 höchstens 1 200
2.4.3	Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis (GMP-Bescheinigung) einschließlich Durchführung einer Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2		250 bis 5 000
2.4.4	Prüfung eines Betriebes, der im Besitz einer GMP-Bescheinigung ist, nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach wand	Zeitauf-
2.4.5	Durchführung von Prüfungen auf Antrag eines Herstellers nach § 19 Abs. 2	nach wand	Zeitauf-
2.4.6	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 1 und 3 Satz 1		75 bis 5 000
2.4.7	Anordnung des Ruhens einer Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 6 in Verbindung mit § 7	nach wand	Zeitauf- mindestens 75 höchstens 1 200
2.4.8	Bescheinigung über die Einhaltung der anerkannten Regeln bei der Herstellung von Sera, Impfstoffen oder Antigenen nach § 39 Abs. 2		500 bis 5 000
2.4.9	Prüfung der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 3 für das Absehen von der Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1 oder der Ausstellung einer Bescheinigung nach Abs. 2	nach wand	Zeitauf-
2.5	<u>Tollwut-Verordnung</u> in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung		
2.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3		32
2.5.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4		19



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.5.3	Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung eines Hundes nach § 10 Abs. 2 Satz 2		17
2.6	<u>MKS-Verordnung</u> in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526) in der jeweils geltenden Fassung		
2.6.1	Genehmigung von Impfungen nach § 2 Abs. 2		250 bis 5 000
2.6.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1, §§ 10, 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 2 oder 4, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 sowie § 30 Abs. 3		17
2.7	<u>Schweinepest-Verordnung</u> in der Fassung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) in der jeweils geltenden Fassung		
2.7.1	Genehmigung von Impfungen nach § 2 Abs. 2		250 bis 5 000
2.7.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2		17
2.7.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 oder 2 Satz 1		17
2.7.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1		17
2.7.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 14a Abs. 6 oder 7, § 14f Abs. 2, 3, 4 oder 5, § 14g Abs. 2, § 14h Abs. 2 oder 3, § 14i Abs. 2 oder § 14j Abs. 2		17 bis 250
2.7.6	Genehmigung von Ausnahmen nach § 24a Abs. 7		17
2.8	<u>Geflügelpest-Verordnungen</u>		
2.8.1	<u>Geflügelpest-Verordnung</u> in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der jeweils geltenden Fassung		
2.8.1.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1		250 bis 5 000
2.8.1.2	Genehmigung von Schutzimpfungen nach § 8 Abs. 3		50 bis 100
2.8.1.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 13		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	Abs. 3		8 bis 15
2.8.1.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 oder 6, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Satz 2, §§ 22 bis 24, 28, 29, 31, 32, 37 bis 39, 46 Abs. 4 Satz 2, § 47 Abs. 1, §§ 49, 57 oder 60		8 bis 29
2.8.2	<u>Geflügelpest-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 8. Mai 2013  <u>Anmerkung:</u> Die in Nr. 2.8.2 genannte Verordnung ist in Bezug auf die Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden.		
2.8.2.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3		250 bis 5 000
2.8.2.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2		75 bis 150
2.8.2.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2		24
2.8.2.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 2		17
2.8.2.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 3		12
2.8.2.6	Genehmigung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 3		17
2.9	<u>Tuberkulose-Verordnung</u> in der Fassung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47) in der jeweils geltenden Fassung		
2.9.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2		250 bis 1 000
2.9.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Satz 2	nach wand	Zeitauf-
2.9.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4		35 bis 100
2.9.4	Entziehung der amtlichen Anerkennung als tuberkulosefrei nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach wand	Zeitauf-  mindestens 45 höchstens 100

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage		Gebühr in Euro	
1	2	3		4	
2.9.5	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 13 Abs. 1 Satz 2	nach wand	Zeitauf-	mindestens höchstens	45 100
2.9.6	Amtliche Anerkennung als tuberkulosefreier Rinderbestand nach § 13 Abs. 2			60 bis	150
2.10	<u>Brucellose-Verordnung</u> in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) in der jeweils geltenden Fassung				
2.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2			250 bis	1 000
2.10.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 3				17
2.10.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 oder § 11a Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3				12
2.10.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 3 oder § 14a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3				17
2.10.5	Entziehung der amtlichen Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach wand	Zeitauf-	mindestens höchstens	45 100
2.10.6	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 20 Abs. 1 Satz 2	nach wand	Zeitauf-	mindestens höchstens	45 100
2.10.7	amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand nach § 20 Abs. 2			60 bis	150
2.10.8	Entziehung der amtlichen Anerkennung als brucellosefreier Schaf- oder Ziegenbestand nach § 22a Abs. 1 Satz 1	nach wand	Zeitauf-	mindestens höchstens	45 100
2.10.9	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 22a Abs. 1 Satz 2	nach wand	Zeitauf-	mindestens höchstens	45 100
2.10.10	amtliche Anerkennung als brucellosefreier Schaf- oder Ziegenbestand nach § 22a Abs. 2			60 bis	150

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.11	<u>Einhufer-Blutarmut-Verordnung</u> vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326) in der jeweils geltenden Fassung		
2.11.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2		250 bis 1 000
2.12	<u>Bienenseuchen-Verordnung</u> in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung		
2.12.1	Registrierung einer Bienenhaltung unter Erteilung einer Registriernummer nach § 1a Satz 2		
2.12.1.1	bis 25 Bienenvölker	je Bienenhaltung	gebührenfrei
2.12.1.2	26 bis 50 Bienenvölker	je Bienenhaltung	10
2.12.1.3	über 50 Bienenvölker	je Bienenhaltung	15
2.12.2	Beaufsichtigung von Betrieben nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 27
2.12.3	Ausstellung einer Bescheinigung einschließlich Untersuchung nach § 5 Abs. 1		
2.12.3.1	Ausstellung der Bescheinigung		15
2.12.3.2	Untersuchung zur Ausstellung der Bescheinigung	je Volk	2,80
2.12.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3		15
2.12.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 3		15
2.13	<u>Rinder-Leukose-Verordnung</u> in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung		
2.13.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Satz 2		250 bis 1 000
2.13.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
2.13.3	Entziehung der amtlichen Anerkennung als		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	leukosefreier Rinderbestand nach § 11b Abs. 1 Satz 1	nach wand Zeitauf-	mindestens 45 höchstens 100
2.13.4	Anordnung des Ruhens der amtlichen Anerkennung nach § 11b Abs. 1 Satz 2	nach wand Zeitauf-	mindestens 45 höchstens 100
2.13.5	amtliche Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand nach § 11b Abs. 2		60 bis 150
2.14	nicht besetzt		
2.15	<u>Schweinehaltungshygieneverordnung</u> in der Fassung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung		
2.15.1	Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Freilandhaltung nach § 4 Abs. 3 Satz 1		75 bis 1 000
2.15.2	Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1	nach wand Zeitauf-	mindestens 75 höchstens 600
2.15.3	Beaufsichtigung eines Betriebes nach § 10, soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird	nach wand Zeitauf-	
2.15.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Nr. 5		30 bis 600
2.16	<u>Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) in der jeweils geltenden Fassung		
2.16.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1		250 bis 5 000
2.16.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 3a Satz 2		250 bis 1 000
2.17	<u>Fischseuchenverordnung</u> vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) in der jeweils geltenden Fassung		
2.17.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1		60 bis 600

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.17.2	Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach § 4 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 100
2.17.3	Registrierung eines Betriebes (Anlage, Angelteich oder Aquakulturbetrieb) unter Erteilung einer Registriernummer nach § 6 Abs. 3 Satz 1	je Betrieb	15
2.17.4	Genehmigung von Ausnahmen vom Impfverbot nach § 11 Abs. 3		75 bis 300
2.17.5	Genehmigung von Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 12 Abs. 2		75 bis 150
2.17.6	Tiergesundheitsbescheinigung nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2		6 bis 25
2.18	<u>Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung</u> in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) in der jeweils geltenden Fassung		
2.18.1	Erfassung der angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer nach § 4 Satz 3		15
2.18.2	Untersuchung von Tieren und Waren einschließlich Bescheinigung nach § 8 Abs. 1		38 bis 600
2.18.3	Erteilung einer Genehmigung zum Verbringen oder zur Einfuhr von Tieren und Waren nach § 8 Abs. 2 oder 3, § 9 Satz 1, § 13a Abs. 2, § 22 Abs. 3 oder 4, § 31 Abs. 1a oder § 34a Abs. 2		38 bis 560
2.18.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 10a Abs. 1 Satz 2		38 bis 560
2.18.5	Zulassung einer Sammelstelle nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, eines nicht-öffentlichen Schlachthauses nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder eines Betriebs nach § 15		75 bis 1 000
2.18.6	Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 17 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 600
2.18.7	Genehmigung von Rücksendungen nach § 21 Abs. 3		75 bis 150
2.18.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 24a		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	Abs. 1 Satz 2		38 bis 560
2.18.9	Zulassung einer Quarantänestation nach § 31 Abs. 2 oder einer Quarantäneeinrichtung nach § 35		200 bis 600
2.18.10	Amtliche Beobachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 einschließlich Untersuchung und Probenahme nach Abs. 5	nach wand Zeitauf-	mindestens 27 höchstens 300
2.18.11	Genehmigung zum Verbringen während der behördlichen Beobachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach wand Zeitauf-	
2.18.12	Genehmigung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 34 Abs. 1 Satz 4	nach wand Zeitauf-	
2.19	<u>Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung</u> in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung		
2.19.1	Genehmigung des Verbringens oder der Einfuhr von Tierseuchenerregern nach den §§ 2 bis 4		75 bis 290
2.19.2	Genehmigung des Verbringens oder der Einfuhr von Impfstoffen oder Antigenpräparaten, die Tierseuchenerreger enthalten, nach den §§ 5 bis 7		75 bis 290
2.20	<u>Rinder-Salmonellose-Verordnung</u> in der Fassung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung		
2.20.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2		32
2.21	<u>Geflügel-Salmonellen-Verordnung</u> in der Fassung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58) in der jeweils geltenden Fassung		
2.21.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 5		75 bis 600
2.21.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 35 Abs. 2 Satz 2		75 bis 600
2.22	<u>BHV1-Verordnung</u> in der Fassung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) in der jeweils geltenden Fassung		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.22.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2		38 bis 150
2.22.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2a Satz 2		38 bis 150
2.22.3	Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes oder eines Rinderbestandes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 oder 3		20
2.22.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
2.23	<u>Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit</u> in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung		
2.23.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2		250 bis 1 000
2.23.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 8		19
2.24	<u>Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand</u> vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172) in der jeweils geltenden Fassung		
2.24.1	Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot gegen Milzbrand nach § 2 Abs. 2 oder von Ausnahmen von dem Impfverbot gegen Rauschbrand nach § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 2		250 bis 1 000
2.24.2	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der gegen Milzbrand geimpften Tiere nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der gegen Rauschbrand geimpften Tiere nach § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 2		32
<b>3</b>	<b>Tierschutz</b>		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
3.1	<u>Tierschutzgesetzes</u> in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1.1	Erteilung eines Sachkundenachweises nach § 4 Abs. 1a, soweit nicht Nr. 3.5.1 oder 3.5.6 einschlägig ist		35 bis 80



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
3.1.2	Genehmigung für das Töten von Tieren nach § 4 Abs. 3 Satz 3		25 bis 200
3.1.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Schächten nach § 4a Abs. 2 Nr. 2	je Antrag	10 bis 500
3.1.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 5		27 bis 115
3.1.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3		55 bis 260
3.1.6	Erteilung der Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 Satz 1		55 bis 550
3.1.7	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1		27 bis 500
	<u>Anmerkung:</u> Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
3.1.8	Untersagung der Ausübung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 6	nach wand	Zeitauf- mindestens 50 höchstens 150
3.1.9	Prüfung einer Anzeige über das gewerbmäßige Halten von Gehegewild vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 11 Abs. 6 Satz 1		35 bis 200
	<u>Anmerkung:</u> Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
3.1.10	Anordnung der Schließung von Betriebs- oder Geschäftsräumen nach § 11 Abs. 7	nach wand	Zeitauf- mindestens 50 höchstens 200
3.1.11	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren zu bestimmten Zwecken nach § 11a Abs. 4 Satz 1 bis 3		27 bis 120

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage		Gebühr in Euro	
1	2	3		4	
3.1.12	Anordnung des Unfruchtbarmachens von Wirbeltieren nach § 11b Abs. 2	nach wand	Zeitauf- wand	mindestens höchstens	50 150
3.1.13	Aufsicht über Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, Einrichtungen, Betriebe, Zirkusbetriebe, Tierhaltungen oder Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 4, soweit sie a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, und soweit nicht in Nr. 3.2.13 oder in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 3 eine amtliche Kontrolle abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach wand	Zeitauf- wand		
3.1.14	Treffen von Anordnungen nach § 16a Abs. 1	nach wand	Zeitauf- wand	mindestens höchstens	30 1 000
3.1.15	Öffentliche Leistungen aufgrund der Übergangsbestimmungen nach § 21 Abs. 5 Satz 1				
3.1.15.1	Prüfung der Sachkunde der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung, soweit nicht Nr. 3.6.4 einschlägig ist			30 bis	150
3.1.15.2	Prüfung der Sachkunde einer für einen Erlaubnisinhaber nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b (gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren) im Verkauf tätigen Person nach § 11 Abs. 5 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung			30 bis	150
3.1.15.3	Prüfung der Sachkunde von Personen, die Tierbörsen durchführen, nach § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 in der bis zum 13. Juli 2013				

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	geltenden Fassung		30 bis 150
3.1.15.4	Untersagung des gewerbsmäßigen Haltens von Gehegewild nach § 11 Abs. 6 Satz 3 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung	nach Aufwand	mindestens 50 höchstens 150
3.2	<u>Verordnung (EG) Nr. 1/2005</u> des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr.1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1; L 113 vom 27.4.2006, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung und  <u>Verordnung (EU) 2017/625</u>  <u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. f und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.		
3.2.1	Zulassung eines Transportunternehmers nach Artikel 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		60 bis 600
3.2.1.1	erneute Zulassung nach Nr. 3.2.1		40 bis 600
3.2.2	Zulassung eines Transportunternehmers, der lange Beförderungen durchführt, nach Artikel 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		100 bis 600
3.2.2.1	erneute Zulassung nach Nr. 3.2.2		40 bis 600
3.2.3	Durchführung von Kontrollen und anderen Maßnahmen vor langen Beförderungen nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Aufwand	
3.2.4	Durchführung von Kontrollen während langer Beförderungen nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, soweit dabei		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro	
1	2	3	4	
	ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird	nach Zeitauf- wand		
3.2.5	Anerkennung der Prüfung nach Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		60 bis	120
3.2.6	Durchführung der Prüfung nach Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch eine Behörde		25 bis	100
3.2.7	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005			25
3.2.8	Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Straßentransportmittel nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einschließlich a) Erteilung einer Nummer nach Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 und b) Kontrolle nach Artikel 18 Abs. 1 Buchst. b		100 bis	600
3.2.8.1	erneute Ausstellung eines Zulassungsnachweises nach Nr. 3.2.8		40 bis	600
3.2.9	Anordnung einer Maßnahme nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitauf- wand	mindestens höchstens	60 180
3.2.10	Genehmigung für die Weiterbeförderung von Tieren nach Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		60 bis	180
3.2.11	Entziehung oder Aussetzung der Zulassung des Transportunternehmers oder der Gültigkeit des Zulassungsnachweises für das betreffende Transportmittel nach Artikel 26 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitauf- wand	mindestens höchstens	60 550
3.2.12	Entziehung des Befähigungsnachweises oder Aussetzung der Gültigkeit des Befähigungsnachweises nach Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitauf- wand	mindestens höchstens	20 50

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
3.2.13	<p><u>Anmerkung zu Nr. 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.9 bis 3.2.12:</u> Die durch Artikel 154 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgehobenen Artikel 14, 15, 23 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelten nach Artikel 154 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 anstelle der entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung (EU) 2017/625 bis zum 14. Dezember 2022 oder einem früheren Datum, das in dem nach Artikel 154 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird, weiter.</p> <p>amtliche Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 1 Abs. 2 Buchst. f im Bereich Tierschutz nach Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit sie</p> <p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder</p> <p>c) für den Transport von Tieren vor langen Beförderungen durchzuführen ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>	nach Aufwand	
3.2.14	<p>Treffen einer Maßnahme im Fall eines festgestellten Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit es den Bereich Tierschutz betrifft, auch in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 4, und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 3 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>	nach Aufwand	<p>mindestens 30 höchstens 1 000</p>
3.3	<p><u>Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes</u> vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung</p>		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
3.3.1	<p>Überwachung der Einhaltung des Verbots des Inverkehrbringens von Katzen- oder Hundefellen oder Produkten, die solche Felle enthalten, oder der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den in Abs. 1 bezeichneten Rechtsakten der Europäischen Union, soweit sie</p> <p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß festgestellt wird oder</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist</p> <p>(Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>		
3.3.1.1	Kontrolle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung oder Räumlichkeit	nach Aufwand	Zeitaufwand
3.3.1.2	Entnahme einer Probe	nach Aufwand	Zeitaufwand
3.3.1.3	<p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkung:</u> Kosten für die Untersuchung einer Probe werden als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 ThürVwKostG in Rechnung gestellt.</p>		
3.3.2	Treffen von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1		
3.3.2.1	<p>Beschlagnahme eines Hunde- oder Katzenfells oder eines Produkts, das solche Felle enthält, oder eines Robbenerzeugnisses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1</p> <p><u>Anmerkung:</u> Kosten für eine amtliche Verwahrung werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.</p>		30
3.3.2.2	Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	nach Aufwand	<p>Zeitaufwand</p> <p>mindestens 30 höchstens 300</p>
3.3.2.3	Treffen einer sonstigen Maßnahme nach § 2		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	Abs. 1 Satz 1	nach wand	Zeitauf- wand mindestens 30 höchstens 500
3.3.3	Erlaubnis für das Halten oder Züchten von Pelztieren nach § 3 Abs. 1 Satz 1		85 bis 700
3.3.4	erneute Erlaubnis für das Halten oder Züchten von Pelztieren nach § 3 Abs. 1 Satz 5		85 bis 600
3.3.5	Anordnung des Ruhens der Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach wand	Zeitauf- wand mindestens 40 höchstens 400
3.4	<u>Tierschutztransportverordnung</u> vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) in der jeweils geltenden Fassung		
3.4.1	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach § 4 Abs. 1 oder 2		25
3.4.2	Kontrolle eines Transports von Tieren nach § 20 Abs. 1, soweit dabei ein Rechtsverstoß festgestellt wird	nach wand	Zeitauf- wand
3.4.3	Anordnung einer Maßnahme im Fall eines festgestellten Verstoßes nach § 20 Abs. 2	nach wand	Zeitauf- wand mindestens 30 höchstens 1 000
3.5	<u>Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung und  <u>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009</u> des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1; L 326 vom 11.11.2014, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung		
3.5.1	Erteilung eines Sachkundenachweises nach § 4 Abs. 2 TierSchIV, auch in Verbindung mit Abs. 8 Satz 1,		
3.5.1.1	wenn eine erfolgreiche Prüfung abgelegt wurde		25
3.5.1.2	wenn eine nach Artikel 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachgewiesen wor-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	den ist		25
3.5.2	Prüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 3 TierSchIV, auch in Verbindung mit Abs. 8 Satz 2		
3.5.2.1	Abnahme des theoretischen Teils der Prüfung		25 bis 100
3.5.2.2	Abnahme des praktischen Teils der Prüfung		25 bis 100
3.5.3	Entziehung des Sachkundenachweises nach § 4 Abs. 6 TierSchIV	nach wand	Zeitauf- mindestens 25 höchstens 50
3.5.4	Befristete Zulassung anderer Betäubungs- oder Tötungsverfahren nach § 13 Abs. 1 oder 3 TierSchIV		55 bis 560
3.5.5	Zulassung der Abweichung von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluteschnitt in begründeten Einzelfällen nach § 13 Abs. 2 TierSchIV	nach wand	Zeitauf-
3.5.6	Erteilung eines befristeten Sachkundenachweises nach Artikel 21 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009		25
3.6	<u>Tierschutz-Versuchstierverordnung</u> vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126) in der jeweils geltenden Fassung		
3.6.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2		50 bis 500
3.6.2	Genehmigung eines den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht entsprechenden Tötungsverfahrens nach § 2 Abs. 3		50 bis 500
3.6.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 4		25 bis 150
3.6.4	Prüfung der Sachkunde der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2		30 bis 150
3.6.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 5		50 bis 200
3.6.6	Genehmigung der Verwendung eines Wirbeltiers oder Kopffüßers in einem weiteren Ver-		



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	suchsvorhaben nach § 18 Abs. 2		50 bis 250
3.6.7	Genehmigung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2		50 bis 250
3.6.8	Genehmigung der Verwendung von Primaten oder Menschenaffen in einem Tierversuch nach § 23 Abs. 3 oder 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 oder Genehmigung der Verwendung von Primaten anderer Abstammung oder Herkunft nach § 24 Abs. 2		50 bis 500
3.6.9	Genehmigung eines Tierversuchs nach § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1		50 bis 500
3.6.10	Genehmigung der Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens nach § 34 Abs. 3 Satz 1		50 bis 250
3.6.11	Prüfung der Anzeige eines Tierversuchsvorhabens einschließlich eventueller Maßnahmen nach § 38 Satz 1, auch soweit die Prüfung einer Sammelanzeige nach § 37 Abs. 1 Satz 1 betroffen ist		50 bis 500
3.6.12	Prüfung einer Änderungsanzeige einschließlich eventueller Maßnahmen nach § 38 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1		30 bis 500
3.6.13	Prüfung der Anzeige eines Tierversuchsvorhabens an Zehnfußkrebse einschließlich eventueller Maßnahmen nach § 39 Abs. 3		50 bis 500
3.7	<u>Tierschutz-Hundeverordnung</u> vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung		
3.7.1	Feststellung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Betreuungsperson für das gewerbsmäßige Züchten von Hunden nach § 3		30 bis 150
3.7.2	Zulassung einer befristeten Ausnahme nach § 9		50 bis 250
3.8	<u>Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung</u> in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung		
3.8.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Satz 1		50 bis 500
3.8.2	Erteilung einer Sachkundebescheinigung		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	nach § 17 Abs. 1 und 2		25
3.8.3	Prüfung der Sachkunde nach § 17 Abs. 3		
3.8.3.1	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung		25 bis 100
3.8.3.2	Abnahme der fachpraktischen Prüfung		25 bis 100
3.8.4	Treffen von Anordnungen nach § 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3	nach Zeitauf- wand	mindestens 30 höchstens 500
3.8.5	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 35a Abs. 1		25
3.8.6	Prüfung der Sachkunde nach § 35a Abs. 3		
3.8.6.1	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung		25 bis 100
3.8.6.2	Abnahme der fachpraktischen Prüfung		25 bis 100
<b>4</b>	<b>Tierische Nebenprodukte-Beseitigung</b>		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
4.1	<u>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; 2014 L 348 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung und  <u>Verordnung (EU) 2017/625</u>  <u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.		
4.1.1	Genehmigung nach Artikel 16 Buchst. f, g oder h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		20 bis 150
4.1.2	Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Verwendung tierischer Nebenprodukte nach den Artikeln 17 oder 18 der Verordnung (EG)		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	Nr. 1069/2009		20 bis 150
4.1.3	Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, soweit nicht Nr. 4.4.4 einschlägig ist		20 bis 500
4.1.4	Beurteilung von Anträgen zur Genehmigung alternativer Methoden nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zerlegung	mindestens 250
4.1.5	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Untersuchung nach Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		10 bis 30
4.1.6	Zulassung einer Ausnahme nach Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		10 bis 30
4.1.7	Genehmigung eines alternativen Systems für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 21 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		30 bis 100
4.1.8	Registrierung eines Unternehmens, einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		30 bis 500
4.1.9	Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		100 bis 2 000
4.1.10	bedingte Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs für maximal sechs Monate nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		75 bis 1 000
4.1.11	Verlängerung einer bedingten Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder Erteilung einer endgültigen Zulassung nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		50 bis 1 000
4.1.12	Aussetzung der Zulassung nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zerlegung	mindestens 75 höchstens 500

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
4.1.13	Entziehung der Zulassung nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach wand      Zeitauf-	mindestens      75 höchstens      1 000
4.1.14	Erteilung von Auflagen zur Abstellung vorhandener Mängel gegenüber einem Betrieb oder einer Anlage nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach wand      Zeitauf-	mindestens      30 höchstens      500
4.1.15	vorübergehende oder dauerhafte Untersagung der Ausführung von Tätigkeiten nach Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach wand      Zeitauf-	mindestens      30 höchstens      500
4.1.16	Entscheidung über einen Antrag nach Artikel 48 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		
4.1.16.1	bei Annahme der Sendung		100 bis      1 500
4.1.16.2	bei Verweigerung der Annahme der Sendung	nach wand      Zeitauf-	mindestens      50 höchstens      600
4.1.17	amtliche Kontrolle von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten nach Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e in Verbindung mit Rechtsakten der Kommission nach Artikel 20 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 32 Nr. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinien von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; 2015 L 1 vom 6.1.2015, S. 8, L 175 vom 4.7.2015, S. 128. L 214 vom 13.8.2015, S. 29, L 214 vom 13.8.2015, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage		Gebühr in Euro			
1	2	3		4			
	a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)			4.1.17.1	Durchführung einer Kontrolle	nach Zei- auf- wand	
				4.1.17.2	Entnahme einer Probe	nach Zei- auf- wand	
	Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit es den Bereich tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 4 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach Zei- auf- wand	mindestens 30 höchstens 1 000	4.1.18			
	<u>Verordnung (EU) Nr. 142/2011</u>  <u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.			4.2			
	Erteilung einer Ausnahme nach Artikel 11 Nr. 1, Artikel 12 Nr. 1 oder Artikel 14 Nr. 1 oder 2		20 bis 150	4.2.1			
	Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach Artikel 18		30 bis 500	4.2.2			
	Gestattung des Inverkehrbringens nach Artikel 21 Nr. 2		30 bis 500	4.2.3			
	Gestattung des Inverkehrbringens, auch durch Einfuhr, und der Ausfuhr bestimmten Materials der Kategorie 1 nach Artikel 26		30 bis 500	4.2.4			

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
4.2.5	Gestattung der Einfuhr oder Durchfuhr von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke nach Artikel 27 Nr. 1, von Handelsmustern nach Artikel 28 Nr. 1 oder von Ausstellungsstücken nach Artikel 28 Nr. 3		30 bis 500
4.2.6	Sondergenehmigung für das Verbringen von unverarbeiteter Gülle von anderen Tierarten als Geflügel und Equiden nach Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 1 Buchst. b	je Tonne	mindestens 1 250
4.3	<u>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</u> vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung		
4.3.1	Übertragung der Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 3 Abs. 3		250 bis 1 500
4.3.2	Genehmigung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 für die Verbrennung von Equiden in einer Verbrennungsanlage nach § 4 Abs. 2 Satz 1	nach wand Zeitauf-	mindestens 20 höchstens 150
4.3.3	Erteilung einer Genehmigung für die Abhäutung, Öffnung oder Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres in einem landwirtschaftlichen Betrieb durch praktizierende Tierärzte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2	nach wand Zeitauf-	mindestens 150 höchstens 270
4.3.4	Treffen einer Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht bereits Nr. 4.1 einschlägig ist	nach wand Zeitauf-	mindestens 30 höchstens 1 000
4.4	<u>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung</u> vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung		
4.4.1	Zulassung einer Anlage zur Pasteurisierung nach § 11 Abs. 1 Satz 1		300 bis 600
4.4.2	Registrierung einer Biogasanlage nach § 13 Abs. 1 Satz 2		29 bis 56

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
4.4.3	Registrierung einer Kompostierungsanlage nach § 17 Abs. 1 Satz 2		29 bis 56
4.4.4	Zulassung von Plätzen, an denen Heimtiere vergraben werden können (Tierfriedhöfe), nach § 27 Abs. 3 Satz 1		85 bis 500
4.5	<u>Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</u> vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung		
4.5.1	Genehmigung der Entgelte nach § 4 Abs. 4 Satz 1		400 bis 1 200
4.5.2	Änderung einer Genehmigung von Entgelten nach § 4 Abs. 4 Satz 1		90 bis 700
<b>5</b>	<b>Lebensmittelüberwachung einschließlich Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Überwachung Tabakerzeugnisse</b>		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
5.1	<u>Verordnung (EU) 2017/625,</u>		
	<u>Verordnung (EG) Nr. 2073/2005</u> der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1; 2006 L 278 vom 10.10.2006, S. 32; 2012 L 209 vom 4.8.2012, S. 19; 2015 L 068 vom 13.3.2015, S. 90; 2016 L 195 vom 20.7.2016, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung und  <u>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375</u> der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung		
5.1.1	Überwachung von Lebensmittelbetrieben einschließlich Probenahmen nach Artikel 9 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit sie a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird, b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
<p>5.1.1.1</p> <p>5.1.1.2</p> <p>5.1.1.3</p> <p>5.1.2</p>	<p>um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder</p> <p>c) erforderlich ist, um in Betrieben, die Lebensmittel in Drittländer ausführen, zu prüfen, ob vom Recht der Europäischen Union abweichende oder über dieses Recht hinausgehende Vorschriften oder Anforderungen der Bestimmungsländer für die Einfuhr der Lebensmittel eingehalten werden (Nr. 5.14.1 bleibt hiervon unberührt)</p> <p>und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 5 abschließend eine Kontrolle geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU-2017/625)</p> <p>Entnahme einer Probe</p> <p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.</p> <p>Betriebskontrolle</p> <p>Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich tierschutz- und tiergesundheitsrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchung und stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, in Schlachtbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 der</p>	<p>nach Zeitaufwand</p> <p>nach Zeitaufwand</p>	



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a, d und e der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625 sowie Gebühren in Bezug auf Farmwild -Zuchtlaufvögel sowie Wildschweine, Wildwiederkäuer und Sumpfbiber aus Zuchtbetrieben-)		
5.1.2.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	mindestens 5 höchstens 46
5.1.2.2	Jungrinder	je Tier	mindestens 2 höchstens 39
5.1.2.3	Einhufer/Equiden	je Tier	mindestens 3 höchstens 52
5.1.2.4	Schweine		
5.1.2.4.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	mindestens 0,50 höchstens 40
5.1.2.4.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	je Tier	mindestens 1 höchstens 40
5.1.2.5	Schafe, Ziegen		
5.1.2.5.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	mindestens 0,15 höchstens 17
5.1.2.5.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	mindestens 0,25 höchstens 17
5.1.2.6	Geflügel		
5.1.2.6.1	Haushühner, Perlhühner	je Tier	mindestens 0,005 höchstens 2,50
5.1.2.6.2	Enten, Gänse	je Tier	mindestens 0,01 höchstens 1,60
5.1.2.6.3	Truthühner	je Tier	mindestens 0,025 höchstens 2,50
5.1.2.7	Wachteln, Rebhühner	je Tier	mindestens 0,005 höchstens 2,50
5.1.2.8	Zuchtkaninchen	je Tier	mindestens 0,005 höchstens 0,30
5.1.2.9	Wildschweine	je Tier	mindestens 8

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro	
1	2	3	4	
5.1.2.10	Wildwiederkäuer	je Tier	höchstens	38
			mindestens	7
			höchstens	29
5.1.2.11	Zuchtlaufvögel	je Tier	mindestens	6
			höchstens	28
5.1.2.12	Sumpfbiber	je Tier	mindestens	4
			höchstens	18
	<p><u>Anmerkungen Teil I zu Nr. 5.1.2:</u>  Nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 1 und Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gebühr im Einzelnen wird auf der Grundlage der nach Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigungsfähigen Kosten festgelegt. Dies sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals - einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals - das an der Durchführung der amtlichen Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals,</li> <li>2. Kosten für die Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten,</li> <li>3. Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel,</li> <li>4. Kosten für Schulungen des Personals nach Nummer 1, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständige Behörde ist,</li> <li>5. Kosten für die Reisen des Personals nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des Artikels 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625,</li> <li>6. Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.</li> </ol> <p>Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten ist von der zuständigen Behörde für jeden Betrieb eine nachvollziehbare Berechnung und Darstellung der Kosten vorzunehmen. Die zur Deckung dieser Kosten zu erhebenden Gebühren können auf der Grund-</p>			

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	<p>lage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden (Artikel 82 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625). Hierfür ist von der zuständigen Behörde für den jeweiligen Betrieb eine Kostenkalkulation aufzustellen. Diese kann anhand der feststehenden Kosten der vorausgegangenen abgeschlossenen Erhebungsperiode erfolgen; auch absehbare Kostensteigerungen oder -senkungen können berücksichtigt werden. Die Höhe der Kosten für den einzelnen Betrieb wird durch die Anzahl der im Betrieb geschlachteten Tiere je Tierart und den notwendigen zeitlichen Aufwand pro untersuchten Schlachtkörper nach Tierart in Verbindung mit der im Betrieb vorhandenen Schlachttechnologie, wie Art und Förderleistung/ -geschwindigkeit des Transportsystems (Schlachtlinie), und andere spezifische betriebliche Gegebenheiten beeinflusst. Werden die Gebühren als Pauschale festgesetzt, dürfen die von der zuständigen Behörde erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Gesamtkosten, die für die amtlichen Kontrollen nach Nr. 5.1.2 während des bestimmten Zeitraums für den jeweiligen Betrieb entstehen (Artikel 82 Abs. 3 der Verordnung -EU- 2017/625). Soweit die Gebühren nach Artikel 82 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 berechnet werden, dürfen sie nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der durchgeführten Kontrolle (Artikel 82 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625).</p> <p><u>Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2:</u></p> <p>1. Im Rahmen der Ermittlung der in Nummer 1 der Anmerkungen Teil I Satz 3 genannten Kosten sind die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2017/625 und der nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Durchführungsrechtsakte sowie § 9 der AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH) in der Fassung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178a vom 25. November 2009) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Insbesondere die tatsächlichen Untersuchungszeiten pro Schlachtkörper und Tierart und die Angaben nach § 9 Abs. 7 AVV LmH sind für den jeweili-</p>		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	<p>gen Betrieb mit der erforderlichen Transparenz zu dokumentieren. Bei der Veranschlagung des Bedarfs an amtlichem Personal für die Schlachtlinie der einzelnen Schlachtbetriebe ist ein risikobezogener Ansatz zu verfolgen. Die von der zuständigen Behörde festgelegte Zahl der amtlichen Mitarbeiter muss ausreichend sein, so dass alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte bezüglich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erfüllt werden können.</p> <p>2. Bei den in den Nummern 2 und 3 der Anmerkungen Teil I Satz 3 genannten Kosten für Einrichtungen, Ausrüstung, Verbrauchsgüter und Hilfsmittel sind im Einzelnen insbesondere folgende Posten zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geschäftsbedarf (zum Beispiel Stempel, Kennzeichnungstinte, Vordrucke, Fotokopien),</li> <li>b) Geräte und Ausstattungsgegenstände der Verwaltung (zum Beispiel Büromöbel, Computer),</li> <li>c) Post- und Fernmeldegebühren,</li> <li>d) Haltung von Dienstfahrzeugen,</li> <li>e) Geräte und Instrumente für den Fachbedarf (zum Beispiel Labormöbel, Scheren, Messer),</li> <li>f) Verbrauchsmaterial für den Fachbedarf (zum Beispiel Chemikalien, Desinfektionsmittel, Reagenzien, Glaswaren),</li> <li>g) Fachliteratur (Bücher und Zeitschriften),</li> <li>h) Bewirtschaftung der Räumlichkeiten (zum Beispiel Energie- und Reinigungskosten),</li> <li>i) Unterhaltung der Räumlichkeiten der Untersuchungsstellen (zum Beispiel Wartung und Reparatur von maschinellen und technischen Einrichtungen),</li> <li>j) Vermischte Verwaltungsausgaben,</li> <li>k) Mieten für die der Untersuchungsstelle gegebenenfalls zur Miete überlassenen Räumlichkeiten.</li> </ul> <p>3. Neben den Kosten für die Untersuchung auf Trichinen und die in bestimmten Verdachtsfällen durchzuführende bakteriologische Fleischuntersuchung werden auch die Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, im Rahmen der Ermittlung</p>		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	<p>der in Nummer 6 der Anmerkungen Teil I Satz 3 genannten Kosten eingerechnet. Anknüpfungspunkt für die Verfahrensweise der Ermittlung der Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung ist Anhang IV der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10; 2004 L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Anhang IV der Richtlinie 96/23/EG und die Entscheidung 97/747/EG der Kommission vom 27. Oktober 1997 über Umfang und Häufigkeit der in der Richtlinie 96/23/EG vorgesehenen Probenahmen zum Zweck der Untersuchung in Bezug auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände in bestimmten tierischen Erzeugnissen (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung regeln den Umfang und die Häufigkeit der Probenahme und bilden die Grundlage für den jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 2 Nr. 10 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084) in der jeweils geltenden Fassung erstellten nationalen Rückstandskontrollplan (nachfolgend NRKP). Die Kosten für die stichprobenweise durchgeführte Rückstandsuntersuchung werden aufgrund der variablen Vorgaben des NRKP jährlich neu berechnet und von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium auf der Website dieser Behörde (Bereich Lebensmittelüberwachung) bekannt gegeben und können dort eingesehen werden. Zur Berechnung werden die Jahresgesamtkosten des Landesamts für Verbraucherschutz für das abgelaufene Kalenderjahr für die nach dem jeweiligen NRKP je Tierart (bei Geflügel je Geflügelkategorie) durchgeführte Rückstandsstichprobenuntersuchung aufgrund der für die einzelnen Analyseverfahren geltenden Gebührentarife nach Nr. 10 ermittelt und auf die Schlachtzahlen in Thüringen für</p>		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.1.3	<p>die jeweilige Tierart (bei Geflügel je Geflügelkategorie) umgelegt. Die Kosten sind in den einschlägigen Betrieben entsprechend der dort geschlachteten Tierzahlen der jeweiligen Tierart oder Geflügelkategorie in Ansatz zu bringen. Die in die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einzurechnenden Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung betragen je Tier und Tierart (bei Geflügel je Geflügelkategorie) zwischen 0,001 Euro und 1,40 Euro. Nach Auslaufen der Übergangsmaßnahmen nach Artikel 150 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/23/EG zum 14. Dezember 2022 oder einem früheren Datum, das in einem nach Artikel 150 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen delegierten Rechtsakt festgesetzt wird, sind die nach Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakte der Kommission zu beachten.</p> <p>Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischzerlegung in Zerlegungsbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung - EU- 2017/625)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 1 und Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erheben. Die Gebühr ist kontrollaufwandbezogen für jeden einzelnen Betrieb zu berechnen und mit der erforderlichen Transparenz zu dokumentieren. Grundsätzlich gilt: Euro je Tonne Fleisch = risikobasierter Aufwand für Kontrolle pro Monat : Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Monat.</p>		
5.1.3.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegen-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	fleisch	je Tonne Fleisch	mindestens 1,60 höchstens 2,60
5.1.3.2	Geflügelfleisch, Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	mindestens 1,50 höchstens 5
5.1.3.3	Zuchtwildfleisch, Wildfleisch		
5.1.3.3.1	kleines Federwild, kleines Haarwild	je Tonne Fleisch	mindestens 1,50 höchstens 5
5.1.3.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tonne Fleisch	mindestens 3 höchstens 5
5.1.3.3.3	Wildschweine, Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	mindestens 2 höchstens 5
5.1.4	Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung einschließlich tiergesundheitsrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung und Getrennthaltung der tierischen Nebenprodukte, Hygienekontrollen, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchung und stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, von erlegtem Wild in Wildbearbeitungsbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 Buchst. c und d der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung - EU- 2017/625)		
	<u>Anmerkung:</u> Die Anmerkungen Teil I Satz 1 bis 7 sowie 9 und 10 und die Anmerkungen Teil II Nr. 2 und 3 zu Nr. 5.1.2 gelten entsprechend.		
5.1.4.1	kleines Federwild	je Tier	mindestens 0,005 höchstens 12
5.1.4.2	kleines Haarwild	je Tier	mindestens 0,01 höchstens 12

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.1.4.3	Wildschweine	je Tier	mindestens 1,50 höchstens 32
5.1.4.4	Wildwiederkäuer	je Tier	mindestens 0,50 höchstens 18
5.1.4.5	Laufvögel	je Tier	mindestens 0,50 höchstens 18
5.1.5	<p>Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und ersten Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. f und Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625)</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebührenpflichtig ist die stichprobenweise Rückstandsuntersuchung. Die berücksichtigungsfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625.</li> <li>2. Nummer 3 der Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2 (ausgenommen Satz 1) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahresgesamtuntersuchungskosten des Landesamts für Verbraucherschutz für das abgelaufene Kalenderjahr für die nach dem jeweiligen NRKP für Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur durchgeführte Rückstandsstichprobenuntersuchung aufgrund der für die einzelnen Analyseverfahren geltenden Gebührentarife nach Nr. 10 ermittelt und auf die Produktionsmenge aus Aquakulturen und Binnenfischerei in Thüringen umgelegt werden. Die Kosten werden in den einschlägigen Betrieben entsprechend der dort produzierten Menge Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur in Ansatz gebracht.</li> </ol>	je Tonne Fischereierzeugnisse	mindestens 5 höchstens 14



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.1.6	<p>Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. f und Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625)</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebührenpflichtig ist die stichprobenweise Rückstandsuntersuchung. Die berücksichtigungsfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625.</li> <li>2. Nummer 3 der Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2 (ausgenommen Satz 1) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahresgesamtuntersuchungskosten des Landesamts für Verbraucherschutz für das abgelaufene Kalenderjahr für die nach dem jeweiligen NRKP für Milch durchgeführte Rückstandsstichprobenuntersuchung aufgrund der für die einzelnen Analyseverfahren geltenden Gebührentarife nach Nr. 10 ermittelt und auf die in den Thüringer Molkereien angelieferte Menge Rohmilchmenge umgelegt werden. Die Kosten werden vom Lebensmittelunternehmer, der die Rohmilch sammelt und gegebenenfalls behandelt, entsprechend der dort produzierten Menge Milch in Ansatz gebracht.</li> <li>3. Die Gebühr wird vom Lebensmittelunternehmer, der die Rohmilch sammelt und gegebenenfalls behandelt, erhoben.</li> </ol>	je Tonne Rohmilch	<p>mindestens 0,06 höchstens 0,15</p>
5.1.7	Rückstandsuntersuchung bei Fleisch nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. d Unterbuchst. iv der Verordnung (EU) 2017/625 bei begründetem Verdacht		
5.1.7.1	<p>Probenahme</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Festsetzung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gilt nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip. Die Artikel 81 und 82</li> </ol>	je Tier	<p>mindestens 5,50 höchstens 8</p>

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	<p>der Verordnung (EU) 2017/625 gelten entsprechend.</p> <p>2. Die Kosten für die Untersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.4) berechnet. Wird kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt, werden keine Kosten erhoben.</p>		
5.1.8	Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbe- trieb, wenn diese nach einem Rechtsakt der Kommission nach Artikel 18 Abs. 7 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 dort vorge- nommen werden darf	nach wand Zeitauf- wand	
5.1.9	Aussetzung der Rohmilchanlieferung, wenn diese nach einem Rechtsakt der Kommission nach Artikel 18 Abs. 8 Buchst. a oder f der Verordnung (EU) 2017/625 anzuordnen ist	nach wand Zeitauf- wand	mindestens 30 höchstens 150
5.1.10	amtliche Kontrolle bei Verdacht auf einen Verstoß hinsichtlich Sendungen von Le- bensmitteln aus Drittländern nach Artikel 65 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2017/625, wenn im Ergebnis der Kontrolle ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird		
5.1.10.1	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle	nach wand Zeitauf- wand	
5.1.10.2	Entnahme einer Probe	nach wand Zeitauf- wand	
5.1.10.3	<p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>1. Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucher- schutz werden nach den Gebührentatbe- ständen des Landesamts für Verbrau- cherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zu- ständigen unteren Lebensmittelüberwa- chungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucher- schutzentstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.</p> <p>2. Die Kosten für eine amtliche Verwahrung</p>		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.1.11	<p>nach Artikel 65 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.</p> <p>Anordnung einer Maßnahme bei nicht vorschriftsmäßigen Lebensmitteln aus Drittländern nach Artikel 66 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder nach Artikel 66 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 66 Abs. 7 der Verordnung -EU- 2017/625)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 66 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.</p>	nach wand      Zeitauf-	mindestens      30 höchstens      1 000
5.1.12	<p>Anordnung einer Maßnahme bei Lebensmitteln aus Drittländern, die ein Risiko darstellen, nach Artikel 67 Unterabs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 67 Unterabs. 3 der Verordnung -EU- 2017/625)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 67 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.</p>	nach wand      Zeitauf-	mindestens      30 höchstens      1 000
5.1.13	<p>Anordnung einer Maßnahme im Fall der Nichtanwendung angeordneter Maßnahmen durch den Lebensmittelunternehmer nach Artikel 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 69 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>	nach wand      Zeitauf-	mindestens      30 höchstens      1 000

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.1.14	Erlaubnis für die Rücksendung von Lebensmitteln nach Artikel 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625	nach Zeitaufwand	
5.1.15	<p>Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit es den Bereich der Lebensmittelüberwachung betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 5 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs nach Artikel 138 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2017/625 besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf hätte angeordnet werden können.</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 30 höchstens 1 000</p>
5.1.16	Überwachung der Gefrierbehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch nach Artikel 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	
5.1.17	Anerkennung eines Verfahrens im Schlachtbetrieb zur Sicherstellung, dass kein Teil eines Schlachtkörpers das Gelände vor dem Vorliegen eines negativen Trichinenbefundes verlässt, nach Artikel 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 30 höchstens 150</p>
5.1.18	amtliche Anerkennung eines Betriebes oder eines Kompartiments, der/das kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, nach Artikel 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 75 höchstens 600</p>
5.1.19	Durchführung von Audits in Haltungsbetrieben nach Artikel 10 Satz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitauf-	

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.1.20	Entzug der amtlichen Anerkennung nach Artikel 12 Abs. 1 oder 2 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	wand  nach wand Zeitauf-	mindestens 75 höchstens 600
5.1.21	Wiederanerkennung nach Artikel 12 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach wand Zeitauf-	mindestens 75 höchstens 600
5.1.22	Genehmigung einer Ausnahme für kleine Schlachtbetriebe und Betriebe, die Hackfleisch/Faschiertes oder Fleischzubereitungen in kleinen Mengen herstellen, von der Probenahmehäufigkeit zur bakteriologischen Fleischuntersuchung nach Anhang I Kapitel 3 Nr. 3.2 letzter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005		20 bis 100
5.2	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; 2008 L 46 vom 21.2.2008, S. 50; 2010 L 77 vom 24.3.2010, S. 59, L 119 vom 13.5.2010, S. 26; 2013 L 160 vom 12.6.2013, S. 15; 2015 L 29 vom 5.2.2015, S. 16, L 66 vom 11.3.2015, S. 22; 2019 L 13 vom 16.1.2019, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p><u>Anmerkung:</u> Für die festzusetzende Gebühr innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.</p>		
5.2.1	Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625		150 bis 2 500
5.2.2	vorläufige oder bedingte Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625		75 bis 1 250

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.2.3	Verlängerung der vorläufigen oder bedingten Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/625		30 bis 300
5.2.4	Aussetzung der Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625		75 bis 500
5.2.5	Entziehung der Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625		150 bis 2 500
5.2.6	Genehmigung für den ungekühlten Transport von Fleisch nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 11 AVV LmH		30 bis 120
5.2.7	Genehmigung zum Schlachten von in Wildfarmen gehaltenen Laufvögeln und bestimmten Huftieren am Herkunftsort nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		25 bis 150
5.2.8	Genehmigung für Fischereierzeugnisse nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil D Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	nach Zeitaufwand	
5.2.9	Erlaubnis zum Abweichen von der Temperaturvorgabe beim Transport von gefrorenen Fischereierzeugnissen von einem Kühllager zu einem zugelassenen Betrieb nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		25 bis 150
5.2.10	Genehmigung für die Abweichung von den Temperaturanforderungen an die Rohmilch im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 4 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		25 bis 150
5.2.11	Genehmigung für die Verwendung von Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr.		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	853/2004		75 bis 450
5.2.12	Zulassung einer höheren Temperatur aus technischen Gründen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Teil I Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		25 bis 150
5.2.13	Genehmigung an eine Sammelstelle oder Gerberei für die Abgabe von Rohstoffen für die Herstellung von Speisegelatine nach Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		75 bis 450
5.2.14	Genehmigung an eine Sammelstelle oder Gerberei für die Abgabe von Rohstoffen für die Herstellung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Kollagen nach Anhang III Abschnitt XV Kapitel I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		75 bis 450
5.3	<u>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 882/2014</u> der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung		
5.3.1	amtliche Kontrolle von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern nach Artikel 9 Abs. 5 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 14)		
5.3.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
5.3.1.2	Untersuchung einer Probe		
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.3.1.3	Nämlichkeitskontrolle	nach Zeitauf- wand	
5.4	<u>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch</u> in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung		
5.4.1	Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen im Rahmen des § 39 Abs. 1 (mit Ausnahme des Bereichs der Futtermittel), soweit sie a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird, b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist oder c) erforderlich sind, um in Betrieben, die Lebensmittel in Drittländer ausführen, zu prüfen, ob vom Recht der Europäischen Union abweichende oder über dieses Recht hinausgehende Vorschriften oder Anforderungen der Bestimmungsländer für die Einfuhr der Lebensmittel eingehalten werden (Nr. 5.14.1 bleibt hiervon unberührt) und soweit nicht Nr. 5.1.1 einschlägig ist		
5.4.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitauf- wand	
5.4.1.2	Untersuchung einer Probe  <u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.		
5.4.1.3	Betriebskontrolle	nach Zeitauf- wand	
5.4.2	Anordnung oder Maßnahme nach § 39 Abs.		



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	<p>2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 8 und Abs. 3 Nr. 1 im Fall eines Verstoßes, soweit nicht der Gebührentatbestand nach Nr. 5.1.15 oder 5.25.1 einschlägig ist</p> <p><u>Anmerkung:</u> Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf hätte angeordnet werden können.</p>	nach wand      Zeitauf-	mindestens      30 höchstens      1 000
5.4.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c oder Nr. 4 (ausgenommen Futtermittel), jeweils in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3		75 bis      900
5.4.4	Durchführung der amtlichen Beobachtung nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1		
5.4.4.1	Entnahme einer Probe	nach wand      Zeitauf-	
5.4.4.2	<p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet.</p>		
5.4.4.3	Kontrolle im Betrieb	nach wand      Zeitauf-	
5.5	<u>Tabakerzeugnisgesetzes</u> vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung		
5.5.1	<p>Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen nach § 29 Abs. 1, soweit sie</p> <p>a) aufgrund des Marktüberwachungsprogramms nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die</p>		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.5.1.1	<p>Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist (Gebührentatbestand im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 4)</p> <p>Entnahme einer Probe</p>	nach Zeitauf- wand	
5.5.1.2	<p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz dessen Kosten.</p>		
5.5.1.3	Betriebskontrolle	nach Zeitauf- wand	
5.5.2	<p>Registrierung eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucher in der Europäischen Union nach § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a oder Nr. 3 einschließlich der Aufgaben nach § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 für die Bestätigung der Registrierung, die Überprüfung des Vorliegens eines Altersüberprüfungssystems und die Überprüfung des Vorliegens gültiger Registrierungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten</p> <p><u>Anmerkung:</u> Nr. 5.5.2 findet keine Anwendung, wenn die Länder für den Zweck der Registrierung nach § 22 Abs. 3 eine gemeinsame Stelle einrichten oder beauftragen, oder soweit das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 6 Nr. 2 für die Aufgaben der Registrierung zuständig ist.</p>		75 bis 900
5.5.3	Maßnahme oder Anordnung nach § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 6, Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 im Fall eines Verstoßes	nach Zeitauf-	

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.6	<p><u>Anmerkung:</u> Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 hätte angeordnet werden können.</p> <p><u>Delegierte Verordnung (EU) 2018/273</u> der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebepflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1; 2019 L 120 vom 8.5.2019, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung</p>	wand	<p>mindestens 30 höchstens 1 000</p>
5.6.1	Genehmigung zur Führung des Ein- und Ausgangsregisters am Sitz des Unternehmens oder durch ein spezialisiertes Unternehmen nach Artikel 28 Abs. 5		75 bis 600
5.7	<u>Zusatzstoff-Verkehrsverordnung</u> vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230 -269-) in der jeweils geltenden Fassung		
5.7.1	Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitauf- wand	<p>mindestens 75 höchstens 450</p>
5.8	<u>Diätverordnung</u> in der Fassung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161) in der jeweils geltenden Fassung		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.8.1	Genehmigung nach § 11 Abs. 1 zur Herstellung von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind	nach wand      Zeitauf-	mindestens 75 höchstens 450
5.9	<u>Käseverordnung</u> in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung		
5.9.1	Genehmigung eines Verfahrens zur Gewinnung und zur Wärmebehandlung von Zentrifugat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f	nach wand      Zeitauf-	mindestens 75 höchstens 450
5.9.2	Genehmigung zur Herstellung von Labaus-tauschstoffen nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach wand      Zeitauf-	mindestens 75 höchstens 450
5.10	<u>Lebensmittelspezialitätengesetzes</u> vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung		
5.10.1	Überwachung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Artikeln 36 und 37 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625 und des Artikels 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung -EU- Nr. 1151/2012)		
5.10.1.1	Probenahme	nach wand      Zeitauf-	
5.10.1.2	Untersuchung einer Probe  <u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet.		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.10.1.3	amtliche Kontrolle (Überprüfung der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der Produktspezifikation und Überwachung der Verwendung des eingetragenen Namens als garantiert traditionelle Spezialität)	nach wand Zeitauf-	
5.11	<u>Mineral- und Tafelwasser-Verordnung</u> vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung		
5.11.1	amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1	nach wand Zeitauf-	mindestens 150 höchstens 2 100
5.11.2	amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach § 3 Abs. 3	nach wand Zeitauf-	mindestens 150 höchstens 2 100
5.11.3	Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird, nach § 5 Abs. 1	nach wand Zeitauf-	mindestens 50 höchstens 2 100
5.12	<u>Trinkwasserverordnung</u> in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) in der jeweils geltenden Fassung		
5.12.1	Feststellung, dass die Qualität des zu bestimmten Zwecken in einem Lebensmittelbetrieb verwendeten Trinkwassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann, nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	nach wand Zeitauf-	mindestens 150 höchstens 900
5.13	<u>Lebensmittelbestrahlungsverordnung</u> vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung		
5.13.1	lebensmittelrechtliche Zulassung einer Einrichtung zur Bestrahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach wand Zeitauf-	mindestens 150

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.14	<u>Lebensmittelhygiene-Verordnung</u> in der Fassung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils geltenden Fassung		höchstens 1 500
5.14.1	Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr von Lebensmitteln nach § 9 Abs. 1 einschließlich der Erteilung einer Zulassungsnummer nach § 9 Abs. 3 Satz 1		150 bis 1 500
5.15	<u>Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung</u> in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844) in der jeweils geltenden Fassung		
5.15.1	<p>Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Untersuchung auf Trichinen und gegebenenfalls bakteriologischer Fleischuntersuchung außerhalb zugelassener Betriebe, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Verzehr verwendet werden soll, nach § 2a Abs. 1 oder § 2b Abs. 1 (Hausschlachtungen und Erlegen von Wild für den privaten häuslichen Verbrauch)</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 finden entsprechend Anwendung.</li> <li>2. Im Fall der Beleihung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung setzt der beliehene Tierarzt eine Gebühr fest, die der Höhe nach der Gebühr entspricht, die die beleihende Behörde für die Durchführung der jeweiligen Untersuchungen durch den amtlichen Tierarzt nach Maßgabe von Nummer 1 festsetzt. Die Gebühr beinhaltet im Fall der Beleihung die nach § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürVwKostG zu erhebende Umsatzsteuer. Diese wird im Kostenbescheid gesondert ausgewiesen.</li> </ol>		
5.15.1.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung		
5.15.1.1.1	Einhufer	je Tier	mindestens 28 höchstens 61

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.15.1.1.2	Rinder	je Tier	mindestens 16 höchstens 38
5.15.1.1.3	Hausschweine	je Tier	mindestens 15 höchstens 35
5.15.1.1.4	Schafe, Ziegen	je Tier	mindestens 8 höchstens 24
5.15.1.1.5	Haarwild	je Tier	mindestens 8 höchstens 40
5.15.1.2	Trichinenuntersuchung, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und nicht Nr. 5.15.2.2 gilt, auch bei Entnahme der Probe durch Jäger	je Tier	mindestens 5 höchstens 32
5.15.1.3	bakteriologische Fleischuntersuchung		
5.15.1.3.1	Probenahme	je Tier	mindestens 8 höchstens 12
5.15.1.3.2	Untersuchung einschließlich der Untersuchung auf Hemmstoffe außerhalb des Landesamts für Verbraucherschutz	je Tier	mindestens 18 höchstens 31
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die im Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.6) berechnet.		
5.15.2	Fleischuntersuchung einschließlich gegebenenfalls bakteriologischer Fleischuntersuchung und Untersuchung auf Trichinen im Zusammenhang mit der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild nach § 4 Abs. 2 Satz 1		
	<u>Anmerkung:</u> Die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 finden entsprechend Anwendung.		
5.15.2.1	Fleischuntersuchung	je Tier	mindestens 5 höchstens 32
5.15.2.2	Trichinenuntersuchung, auch bei der Entnahme der Probe durch Jäger	je Tier	mindestens 5 höchstens 32

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.15.2.3	bakteriologische Fleischuntersuchung		
5.15.2.3.1	Probenahme	je Tier	mindestens 8 höchstens 12
5.15.2.3.2	Untersuchung einschließlich der Untersuchung auf Hemmstoffe außerhalb des Landesamts für Verbraucherschutz	je Tier	mindestens 18 höchstens 31
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die im Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.6) berechnet.		
5.15.3	Zuschlag zu Nr. 5.15.1 oder 5.15.2 für Untersuchungen a) auf besonderen Antrag zu folgenden Zeiten: Sonnabend nach 15:00 Uhr, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Montag bis Freitag zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr oder b) auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten		100 v. H. der Gebühren nach Nr. 5.15.1 oder 5.15.2  50 v. H. der Gebühren nach Nr. 5.15.1 oder 5.15.2
	<u>Anmerkung:</u> Soweit für die Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung ein geringerer Zuschlag anzusetzen ist, wird dies bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt.		
5.15.4	Genehmigung zur Schlachtung im Haltungsbetrieb oder zur Tötung zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr für einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freien gehalten werden, nach § 12 Abs. 2 Satz 1	nach wand Zeitauf-	mindestens 35 höchstens 100
5.15.5	Genehmigung für die Herstellung von Hackfleisch aus Fleisch von Schweinen, das nach		



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	der Schlachtung und Zerlegung bis zur Verarbeitung nicht gekühlt worden ist, nach § 13a		20 bis 100
5.15.6	Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 für die Abgabe von tiefgefrorener Vorzugsmilch nach § 17 Abs. 2 Satz 2		30
5.15.7	Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 bis 5 für die Abgabe von Rohmilch an einen bestimmten Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 3		30
5.15.8	Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 für die Gewinnung von Rohmilch zum Zweck der Abgabe nach § 17 Abs. 2 oder 3	nach wand	Zeitauf- mindestens 60 höchstens 120
5.15.9	Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 3	nach wand	Zeitauf- mindestens 45 höchstens 90
5.15.10	Genehmigung einer Ausnahme für Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen im Zusammenhang mit der Verwendung von Rohmilch nach § 19		30 bis 120
5.15.11	Gestattung des Entbeinens von Fleisch unmittelbar vor der Herstellung nach Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.2		30
5.15.12	Genehmigung der Verwendung von Milch, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung eine Temperatur von mehr als +6° C aufweist, zur Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.2.2	nach wand	Zeitauf- mindestens 30 höchstens 150
5.16	<u>Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung</u> in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) in der jeweils geltenden Fassung		
5.16.1	Wiedererwerb eines Befähigungsnachweises für amtliche Fachassistenten einschließlich Nachprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2		42
5.16.2	Genehmigung für den Einsatz von Schlacht-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	hofpersonal nach § 4 Abs. 1	nach Zeitauf- wand	mindestens 75 höchstens 600
5.16.3	Prüfung des Schlachthofpersonals nach § 4 Abs. 3	je Person	60
5.16.4	Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf einen Jäger nach § 6 Abs. 2		20
5.16.5	Genehmigung nach § 7b Abs. 1	nach Zeitauf- wand	mindestens 25 höchstens 100
5.16.6	Aufhebung der Aussetzung der Rohmilchanlieferung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2	nach Zeitauf- wand	mindestens 30 höchstens 100
5.16.7	Entnahme einer Probe nach § 9 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitauf- wand	
5.16.8	erneute Aussetzung der Lieferung von Rohmilch nach § 9 Abs. 2	nach Zeitauf- wand	mindestens 30 höchstens 150
5.17	<u>Wein-Überwachungsverordnung</u> in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) in der jeweils geltenden Fassung		
5.17.1	Ausnahmegenehmigung im Einzelfall für das Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen, Verwenden oder Verwerten vorschriftswidriger Erzeugnisse bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit nach § 2 Abs. 1		75 bis 600
5.17.2	Erlaubnis zur Durchführung kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 3 Abs. 1		75 bis 2 100
5.17.3	Genehmigung für Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 1		75 bis 600
5.17.4	Genehmigung zum Führen des Analysenbuchs auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung nach § 13 Abs. 2 Satz 1		75 bis 600
5.18	<u>TSE-Überwachungsverordnung</u> vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.18.1	<p>Untersuchung von Rindern mit einem anerkannten Test nach § 1a</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben.</li> <li>2. Soweit dies zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich ist, ist die Gebühr entsprechend abzusenken.</li> <li>3. Die Gebühr wird nicht erhoben oder ermäßigt sich, soweit eine Übernahme von Untersuchungskosten durch die Europäischen Gemeinschaften, den Bund oder einen anderen Rechtsträger erfolgt.</li> </ol>	je Untersuchung für ein Rind	<p>mindestens 12 höchstens 20</p>
5.18.2	<p>Entnahme einer Probe zur Untersuchung nach § 1a</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben.</li> <li>2. Die Gebühr wird nicht erhoben oder ermäßigt sich, soweit eine Übernahme von Probenahmekosten durch die Europäischen Gemeinschaften, den Bund oder einen anderen Rechtsträger erfolgt.</li> <li>3. Nummer 1 der Anmerkungen zu Nr. 5.15.1 gilt bezogen auf die BSE-Probenahme entsprechend.</li> </ol>	je Tier	<p>mindestens 1 höchstens 13</p>
5.19	<p><u>EG-TSE-Ausnahmereverordnung</u> vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
5.19.1	<p>Überwachung der Beförderung von Köpfen von Rindern in einen Zerlegungsbetrieb nach § 1 Abs. 1 Nr. 2</p>	nach Aufwand	
5.19.2	<p>Genehmigung für die Gewinnung von Kopffleisch von über zwölf Monate alten Rindern in Zerlegungsbetrieben nach § 2 Abs. 1</p>	nach Aufwand	

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
5.20	<u>Lebensmitteleinfuhr-Verordnung</u> in der Fassung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860) in der jeweils geltenden Fassung		
5.20.1	Kontrollen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 17 Satz 1 in Verbindung mit einem nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, wenn dieser Rechtsakt einer Kostenpflicht nicht entgegensteht oder eine Kostenpflicht vorschreibt		
5.20.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
5.20.1.2	Untersuchung einer Probe  <u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.		
5.20.1.3	Ausstellung eines amtlichen Begleitdokuments über die durchgeführten Probenahmen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse nach Maßgabe eines Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union nach Nr. 5.20.1		15
5.21	<u>Tabakerzeugnisverordnung</u> vom 27. April 2016 (BGBl. I S.980) in der jeweils geltenden Fassung		
5.21.1	Zulassung eines Prüflaboratoriums nach § 2 Abs. 1		150 bis 900
5.21.2	Überprüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
5.22	<u>Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes</u>		
5.22.1	Zulassung als privater Sachverständiger zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 6 Abs. 1 Satz 1		150 bis 900

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	<p><u>Anmerkung:</u> Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).</p>		
5.22.2	Übertragung der Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen einschließlich Beurteilung des untersuchten Fleisches, Untersuchung auf Trichinen und Probenahme für die Durchführung der amtlichen Untersuchung auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) nach § 8 Abs. 2 Satz 1		gebührenfrei
5.23	<u>Gegenproben-Verordnung</u> vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung		
5.23.1	Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 4 Abs. 2	nach Zerfall	
5.24	<u>Vorläufigen Biergesetzes</u> in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung		
5.24.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 7 Satz 1		75 bis 1 200
5.25	<u>Verordnung (EG) Nr. 1223/2009</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; 2012 L 318 vom 15.11.2012, S. 74; 2013 L 72 vom 15.3.2013, S. 16, L 142 vom 29.5.2013, S. 10; 2014 L 254 vom 28.8.2014, S. 39; 2017 L 17 vom 21.1.2017, S.52, L 326 vom 9.12.2017, S. 55; 2018 L 183 vom 19.7.2018, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung		
5.25.1	Treffen einer Maßnahme nach Artikel 25 Abs. 1 oder 5 Satz 1 oder Artikel 26	nach Zerfall	mindestens 30 höchstens 1 000
6	nicht besetzt		
7	<p><b>Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten</b></p> <p>Öffentliche Leistungen aufgrund des/der</p>		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
7.1	<u>Thüringer Heilberufegesetzes</u>		
7.1.1	Zulassung einer Weiterbildungsstätte für Tierärzte nach § 29 Abs. 3 Satz 1		83 bis 290
7.2	<u>Bundes-Tierärzteordnung</u> in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung		
7.2.1	Erteilung einer Approbation nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a und 2 oder § 15a		90 bis 240
7.2.2	Erteilung einer Approbation nach § 4 Abs. 3		190 bis 350
7.2.3	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 1		60 bis 200
7.2.4	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 2		60 bis 200
7.2.5	Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes nach § 11 Abs. 1		60 bis 170
7.2.6	Verlängerung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 oder 3		30 bis 100
7.2.7	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 11a Abs. 4		29
	<u>Anmerkung:</u> Innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
7.3	<u>Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten</u> vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) in der jeweils geltenden Fassung		
7.3.1	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 56 Abs. 3		29
7.3.2	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 60 Satz 2 für die Ausbildung nach § 60 Satz 1 Nr. 2 (Forschungsanstalt des Landes), 3 oder 4		29
7.3.3	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 62 Abs. 2		29

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
7.4	<u>Thüringer Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“</u> vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 237) in der jeweils geltenden Fassung		
7.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1		94
7.4.2	Entziehung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder 2		70
7.5	<u>Hufbeschlaggesetzes</u> vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung		
7.5.1	Neuerteilung der Anerkennung als Hufbeschlagschmied oder Hufbeschlagleherschmied nach § 7 Abs. 3		30
7.5.2	Neuerteilung der Anerkennung als Hufbeschlagschule nach § 7 Abs. 3		40 bis 200
7.6	<u>Hufbeschlagverordnung</u> vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205) in der jeweils geltenden Fassung		
7.6.1	Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied nach § 1 Abs. 1 oder als geprüfter Hufbeschlagleherschmied nach § 2 Abs. 1		30
7.6.2	Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hufbeschlagschule einschließlich Ausstellen einer Urkunde nach § 3		60 bis 300
7.6.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder § 17 Abs. 2 Satz 1		20
7.6.4	Anerkennung eines Einführungslehrgangs nach § 6 Abs. 4 Satz 1		60 bis 200
7.6.5	Hufbeschlagprüfung nach § 9 einschließlich Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 14 Abs. 4		85
7.6.6	Hufbeschlagleherschmiedprüfung nach § 18 Abs. 1 einschließlich Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 Abs. 4		85
7.7	<u>Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung</u> vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 485) in der jeweils geltenden Fassung		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
7.7.1	Anerkennung von Prüfungszeugnissen nach § 2		
7.7.1.1	Anerkennung eines Prüfungszeugnisses nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3		30 bis 120
7.7.1.2	Anerkennung eines Prüfungszeugnisses nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 6		60 bis 350
7.7.2	Anerkennung als Hufbeschlagschmied nach § 3 Abs. 2 einschließlich Ausstellung einer Urkunde nach § 3 Abs. 3		30 bis 80
7.7.3	Anerkennung als Hufbeschlagleherschmied nach § 4 Abs. 2 einschließlich Ausstellung einer Urkunde nach § 4 Abs. 3		30 bis 100
	<u>Anmerkung:</u> Innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
<b>8</b>	<b>Tierarzneimittelwesen</b>		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des		
8.1	<u>Arzneimittelgesetzes</u>		
8.1.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a		
8.1.1.1	Erstbescheinigung		40
8.1.1.2	jede weitere Bescheinigung		5
8.1.2	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Tierarzneimitteln nach § 52a Abs. 1 Satz 1		400 bis 1 500
8.1.3	Prüfung der halbjährlichen Mitteilungen des Tierhalters nach § 58b Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, auf Vollständigkeit, rechtzeitige Erfüllung und technische Eingabefähigkeit zur Übermittlung an die gemeinsame Stelle nach § 58c Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 (Antibiotika-Datenbank) einschließlich Pflege und Verwaltung der Daten nach den §§ 58a und 58b in der Datenbank		



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	nebst Fehlerbearbeitung		12 bis 30
8.1.4	Erteilen einer Auskunft nach § 58c Abs. 5 Satz 2, wenn mit der Auskunftserteilung ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist	nach wand Zeitauf-	
8.1.5	Treffen von Anordnungen nach § 58d Abs. 3 Satz 2 bis 5 einschließlich Prüfung des Antibiotikaminimierungsplans nach § 58d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	nach wand Zeitauf-	mindestens 50 höchstens 150
8.1.6	Anordnung des Ruhens der Tierhaltung für einen bestimmten Zeitraum nach § 58d Abs. 4 Satz 1	nach wand Zeitauf-	mindestens 50 höchstens 150
8.1.7	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Tierhaltung nach § 58d Abs. 4 Satz 2	nach wand Zeitauf-	mindestens 30 höchstens 150
8.1.8	Überwachung von Betrieben, Einrichtungen oder Personen nach § 64 Abs. 1 oder § 69a, soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird		
8.1.8.1	Überwachung tierärztlicher Hausapotheken	nach wand Zeitauf-	höchstens 500
8.1.8.2	Überwachung von Betrieben, die Fütterungsarzneimittel herstellen	nach wand Zeitauf-	höchstens 600
8.1.8.3	Überwachung des Einzelhandels mit Tierarzneimitteln außerhalb von Apotheken	nach wand Zeitauf-	höchstens 500
8.1.8.4	Überwachung pharmazeutischer Unternehmen und des Arzneimittelgroßhandels in Bezug auf Tierarzneimittel	nach wand Zeitauf-	höchstens 3 000
8.1.8.5	Überwachung von Personen, die Tierarzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein	nach wand Zeitauf-	höchstens 300

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
8.1.8.6	Überwachung von Tierhalterbetrieben, in denen Tierarzneimittel angewendet werden	nach Aufwand Zeitauf-	höchstens 500
8.1.8.7	Überwachung von Betrieben, Einrichtungen oder Personen, die Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen im Sinne der §§ 59c oder 69a herstellen, lagern, einführen oder in den Verkehr bringen	nach Aufwand Zeitauf-	höchstens 600
8.1.9	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 67 Abs. 1 bis 3 oder 5, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 3, oder § 73 Abs. 3a, soweit es sich um Tierarzneimittel handelt		50 bis 250
8.1.10	Treffen von Anordnungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2, soweit es sich um Tierarzneimittel handelt	nach Aufwand Zeitauf-	mindestens 50 höchstens 1 500
<b>9</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Landesamts für Verbraucherschutz im Bereich Veterinäruntersuchung</b>		
9.1	Erstellen von Gutachten	nach Aufwand Zeitauf-	
9.2	Pathologische, morphologische und histologische Untersuchungen		
9.2.1	Grundsatzmethodik pathologisch-histologische Untersuchung von tierischen Geweben	je Probe	13
9.2.2	Grundsatzmethodik immunhistochemische Untersuchung von tierischen Geweben	je Probe	18,80
9.2.3	Grundsatzmethodik Hämatologie	je Probe	10,80
9.2.4	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Pferden/Unpaarhufern	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	44
9.2.5	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Rindern	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	33
9.2.6	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Schweinen und kleinen Wiederkäuern	je Tierkörper,	

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
9.2.7	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Hunden und Katzen	bei Jungtieren je Auftrag	17,60
9.2.8	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Nagern und kleinen Säugetieren	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	17,60
9.2.9	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Ratten und Mäusen (Labortiere)	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	14,30
9.2.10	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Echsen, Schlangen und Amphibien	je Auftrag	13,20
9.2.11	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Fischen	je Tierkörper	18,70
9.2.12	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Geflügel	je Auftrag	13,20
9.2.13	Untersuchung auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathie	je Probe	11
9.2.14	Morphologische Spezialuntersuchungen	nach Aufwand	31,20
9.3	Bakteriologische und mykologische Untersuchungen		10 bis 70
9.3.1	Grundsatzmethodik Bakterioskopische Untersuchung	je Probe	
9.3.2	Grundsatzmethodik Bakteriologische Untersuchung	je Probe	4,60
9.3.3	Grundsatzmethodik Bakteriologische Färbungsverfahren	je Probe	8,40
9.3.4	Grundsatzmethodik Erregerdifferenzierung mittels biochemischer Verfahren	je Probe	5,90
9.3.5	Grundsatzmethodik Resistenzbestimmung	je Isolat	11,40
9.3.6	Grundsatzmethodik Untersuchung auf Hemmstoffe	je Probe	9,50
9.3.7	Grundsatzmethodik Bestimmung der Keimzahl	je Probe	6,40
			6,90

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
9.3.8	Bakteriologische Untersuchung von Gewässerproben	je Probe	18,50
9.3.9	Untersuchung auf Actinobacillus pleuropneumoniae - Antigennachweis	je Ansatz	10,60
9.3.10	Untersuchung auf Arcanobacterium pyogenes - Antigennachweis	je Ansatz	10,30
9.3.11	Untersuchung auf Clostridium botulinum - Antigennachweis	je Ansatz	9,70
9.3.12	Untersuchung auf Brucella spp. - Antigennachweis	je Ansatz	5,50
9.3.13	Untersuchung auf Chlamydia/Chlamydophila spp. - Antigennachweis	je Ansatz	27,20
9.3.14	Untersuchung auf Clostridium spp. - Antigennachweis (außer Botulismus)	je Ansatz	11,60
9.3.15	Untersuchung auf Dermatophilus congolense - Antigennachweis	je Ansatz	17,20
9.3.16	Untersuchung auf E.coli - Antigennachweis	je Ansatz	6,60
9.3.17	Untersuchung auf Paenibacillus larvae (Amerikanische Faulbrut) - Antigennachweis	je Ansatz	9,60
9.3.18	Untersuchung auf Haemophilus spp. - Antigennachweis	je Ansatz	10,60
9.3.19	Untersuchung auf Listeria monozytogenes - Antigennachweis	je Ansatz	6,60
9.3.20	Untersuchung auf Bacillus anthracis (Milzbrand) - Antigennachweis	je Ansatz	11,70
9.3.21	Untersuchung auf Moraxella spp. - Antigennachweis	je Ansatz	6,10
9.3.22	Untersuchung auf Mykobakterium spp. - Antigennachweis	je Ansatz	18
9.3.23	Untersuchung auf Mykoplasma spp. - Antigennachweis	je Ansatz	8,60
9.3.24	Untersuchung auf Pasteurellaceae - Antigennachweis	je Ansatz	8,40
9.3.25	Untersuchung auf Salmonella spp. - Antigennachweis	je Ansatz	4,80
9.3.26	Untersuchung auf Serpulina/Brachyspira		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	spp. - Antigennachweis	je Ansatz	9,20
9.3.27	Untersuchung auf Staphylococcus spp. - Antigennachweis	je Ansatz	8,60
9.3.28	Untersuchung auf Streptococcus/Enterococcus spp. - Antigennachweis	je Ansatz	9,60
9.3.29	Untersuchung auf Taylorella equigenitalis (CEM) - Antigennachweis	je Ansatz	12,10
9.3.30	Untersuchung auf Campylobacter/Helicobacter spp. - Antigennachweis	je Ansatz	6,30
9.3.31	Untersuchung auf Vibrio spp. - Antigennachweis	je Ansatz	16
9.3.32	Untersuchung auf Yersinia spp. - Antigen- nachweis	je Ansatz	4,70
9.3.33	Mykologische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	14,30
9.3.34	Mykotoxinnachweis - Deoxynivalenol	je Probe	17,20
9.3.35	Mykotoxinnachweis - Zearalenon	je Probe	17,20
9.3.36	Mykotoxinnachweis - T-2 Toxin	je Probe	17,20
9.3.37	Mykotoxinnachweis - Fumonisin	je Probe	17,20
9.3.38	Mykotoxinnachweis - Aflatoxine	je Probe	17,20
9.3.39	Mykotoxinnachweis - Ochratoxin A	je Probe	17,20
9.3.40	Mykotoxinnachweis - Citrinin	je Probe	17,20
9.3.41	Untersuchung auf Dermatophyten - Antigen- nachweis	je Probe	14,30
9.3.42	Untersuchung auf Cryptococcus spp. - Anti- gennachweis	je Ansatz	9
9.3.43	Untersuchung auf Algen (Prototheken) - An- tigennachweis	je Ansatz	7,50
9.3.44	Untersuchung auf Hefen und Schimmelpilze	je Probe	11
9.3.45	Bakteriologische/mykologische Spezialunter- suchungen	nach Aufwand	10 bis 40
9.4	Virologische Untersuchungen		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
9.4.1	Grundsatzmethodik Virusisolierung in Zellkulturen	je Probe	44
9.4.2	Grundsatzmethodik Virusisolierung in Bruteiern	je Probe	44
9.4.3	Grundsatzmethodik Immunfluoreszenztechnik	je Probe	18,70
9.4.4	Grundsatzmethodik Immunperoxidasetechnik (NPLA) - Antigennachweis	je Probe	22
9.4.5	Grundsatzmethodik Hämagglutination (HA) und Hämadsorption (HAD)	je Ansatz	5,80
9.4.6	Grundsatzmethodik Immunoassay- und Latextest - Antigennachweis	je Ansatz	12,50
9.4.7	Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit (AK) - Antigennachweis	je Ansatz	24,90
9.4.8	Untersuchung auf Aviäre Rhinotracheitis (ART/TRT) - Antigennachweis	je Ansatz	40,70
9.4.9	Untersuchung auf Border disease (BD) - Antigennachweis	je Ansatz	32,80
9.4.10	Untersuchung auf Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion - Antigennachweis	je Ansatz	24,90
9.4.11	Untersuchung auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD) Antigennachweis	je Ansatz	8,80
9.4.12	Untersuchung auf Canine Parvovirus Infektion (CPV) - Antigennachweis	je Ansatz	17,30
9.4.13	Untersuchung auf Coronavirus-Infektion des Rindes - Antigennachweis	je Ansatz	13,90
9.4.14	Untersuchung auf Enteroviren des Schweines (Teschen/Talfan Krankheit) - Antigennachweis	je Ansatz	28,40
9.4.15	Untersuchung auf Epizootische Virusdiarrhoe des Schweines (EVD) - Antigennachweis	je Ansatz	14,30
9.4.16	Untersuchung auf Equine Arteritis (EAV) - Antigennachweis	je Ansatz	32,80
9.4.17	Untersuchung auf Equine Herpesvirusinfektion (EHV1, EHV4) - Antigennachweis	je Ansatz	48,40
9.4.18	Untersuchung auf Feline Immundefizienz		

<b>Nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	2	3	4
	(FIV) - Antigennachweis	je Ansatz	14,30
9.4.19	Untersuchung auf Feline Leukose (FeLV) - Antigennachweis	je Ansatz	14,30
9.4.20	Untersuchung auf Feline infektiöse Peritonitis (FIP) - Antigennachweis	je Ansatz	15
9.4.21	Untersuchung auf Frühjahrsvirämie der Karp- fen (SVC) - Antigennachweis	je Ansatz	59,20
9.4.22	Untersuchung auf Infektiöse Bronchitis (IB) - Antigennachweis	je Ansatz	38,10
9.4.23	Untersuchung auf Infektiöse Bursitis/ Gum- boro (IBD) - Antigennachweis	je Ansatz	20,60
9.4.24	Untersuchung auf Infektiöse Laryngotrachei- tis des Geflügels (ILT) - Antigennachweis	je Ansatz	34,80
9.4.25	Untersuchung auf Influenza des Gefügels - Antigennachweis	je Ansatz	46,90
9.4.26	Untersuchung auf Influenza des Pferdes - Antigennachweis	je Ansatz	38,50
9.4.27	Untersuchung auf Influenza des Schweines - Antigennachweis	je Ansatz	38,50
9.4.28	Untersuchung auf Klassische Schweinepest (KSP/ESP) - Antigennachweis	je Ansatz	29,70
9.4.29	Untersuchung auf Parainfluenza 3-Infektion (PI3) - Antigennachweis	je Ansatz	24,20
9.4.30	Untersuchung auf Paramyxovirus 1-Infektion/ Newcastle Disease (PMV1/ND) - Antigen- nachweis	je Ansatz	35,60
9.4.31	Untersuchung auf Parvovirusinfektion des Schweines (PPV) - Antigennachweis	je Ansatz	29,50
9.4.32	Untersuchung auf Respiratorisches Syncytial Virus Infektion (BRSV) - Antigennachweis	je Ansatz	18,40
9.4.33	Untersuchung auf Rotavirus Infektion - Anti- gennachweis	je Ansatz	13,20
9.4.34	Untersuchung auf seuchenhaften Spätabort des Schweines (PRRS) - Antigennachweis	je Ansatz	9,60
9.4.35	Untersuchung auf Staupe (CDV) - Antigen- nachweis	je Ansatz	19,30

<b>Nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	2	3	4
9.4.36	Untersuchung auf Tollwut - Antigennachweis	je Ansatz	22,30
9.4.37	Untersuchung auf Transmissible Gastroenteritis des Schweines (TGE) - Antigennachweis	je Ansatz	22,60
9.4.38	Untersuchung auf Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN) - Antigennachweis	je Ansatz	19
9.4.39	Untersuchung auf Virale Hämorrhag. Septikämie der Salmoniden (VHS) - Antigennachweis	je Ansatz	19
9.4.40	Untersuchung auf Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen (IPN) - Antigennachweis	je Ansatz	19
9.4.41	Untersuchung auf Infektiöse Anämie der Salmoniden - Antigennachweis	je Ansatz	59,40
9.4.42	Untersuchung auf Iridovirus Infektion der Welse - Antigennachweis	je Ansatz	42,40
9.4.43	Untersuchung auf Infektiöse Kiemennekrose der Koi-Karpfen - Antigennachweis	je Ansatz	42,90
9.4.44	Untersuchung auf Hämorrhagische Septikämie der Kaninchen (HSK) - Antigennachweis	je Ansatz	7,20
9.4.45	Virologische Spezialuntersuchungen	nach Aufwand	10 bis 70
9.5	Parasitologische Untersuchungen		
9.5.1	Grundsatzmethodik taxonomische Bestimmung von Parasiten und deren Entwicklungsstadien	nach Aufwand	10 bis 60
9.5.2	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Flotation	je Probe	6,30
9.5.3	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Sedimentation	je Probe	6,30
9.5.4	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - kombinierte Sedimentation/Flotation	je Probe	6,30
9.5.5	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Larvenauswanderung	je Probe	5,80
9.5.6	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - SAF-Methode	je Probe	9,10



Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
9.5.7	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Ei-/Oozysten-zählung nach Mc Master	je Probe	9,80
9.5.8	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Nativpräparat	je Probe	5,20
9.5.9	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Larvenkultur	je Probe	39,80
9.5.10	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Sporulation	je Probe	25,70
9.5.11	Parasitologische Untersuchung mittels Färbungen	je Probe	8,60
9.5.12	Parasitologische Sektion	je Probe	12,10
9.5.13	Parasitologische Untersuchung auf Kryptosporidien	je Ansatz	9,90
9.5.14	Parasitologische Untersuchung auf Giardien	je Ansatz	15,40
9.5.15	Parasitologische Untersuchung auf Echinococcus spp.	je Ansatz	15,40
9.5.16	Parasitologische Untersuchung auf Sarcocystis- und Toxoplasma-Gewebezysten	je Ansatz	15,40
9.5.17	Parasitologische Untersuchung auf Trichinen	je Ansatz	7
9.5.18	Parasitologische Untersuchung auf Myxosoma cerebralis	je Ansatz	13,20
9.5.19	Untersuchung von Fischen auf Nematoden mittels Digestion	je Probe	6,90
9.5.20	Untersuchung auf Trichomonaden - Antigen-nachweis	je Ansatz	5,30
9.5.21	Parasitologische Untersuchung Kot	je Probe	11
9.5.22	Parasitologische Untersuchung Erdproben	je Probe	17,60
9.5.23	Parasitologische Untersuchung Futterproben	je Probe	17,60
9.5.24	Parasitologische Untersuchung auf Ektoparasiten	je Probe	10,10
9.5.25	Parasitologische Untersuchung Blut	je Probe	15,80
9.5.26	Parasitologische Untersuchung Harn, Kör-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	persekrete, Exkrete und Erbrochenes	je Probe	22
9.5.27	Parasitologische Untersuchung Bienen, Bienenwaben und Gemüll	je Volk	19,60
9.6	Serologische Untersuchungen		
9.6.1	Grundsatzmethodik ELISA – Antikörpernachweis		
9.6.1.1	einfach	je Probe	7,70
9.6.1.2	aufwändig	je Probe	10
9.6.1.3	sehr aufwändig	je Probe	15
9.6.2	Grundsatzmethodik Serumneutralisationstest (SNT)	je Probe	15,20
9.6.3	Grundsatzmethodik Komplementbindungsreaktion (KBR)	je Probe	7,70
9.6.4	Grundsatzmethodik Serumlangsamagglutination (SLA)	je Probe	2,40
9.6.5	Grundsatzmethodik Serumschnellagglutination (SSA)	je Probe	2,40
9.6.6	Grundsatzmethodik Agargelpräzipitation (AGP)	je Probe	4,60
9.6.7	Grundsatzmethodik Hämagglutinationshemmungsreaktion (HAH)	je Probe	8,10
9.6.8	Grundsatzmethodik Mikroagglutinationsreaktion (MAR)	je Probe	7,40
9.6.9	Grundsatzmethodik Immunperoxidasetechnik (IPMA) – Antikörpernachweis	je Probe	16
9.6.10	Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit - Antikörpernachweis	je Probe	3,50
9.6.11	Untersuchung auf Aviäre Rhinotracheitis (ART/TRT) - Antikörpernachweis	je Probe	10,20
9.6.12	Untersuchung auf Border disease (BD) - Antikörpernachweis	je Probe	29,70
9.6.13	Untersuchung auf Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	3
9.6.14	Untersuchung auf Bovine Virusdiarrhoe		

<b>Nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	2	3	4
	(BVD) Antikörpernachweis	je Probe	4,30
9.6.15	Untersuchung auf Egg Drop Syndrom (EDS) - Antikörpernachweis		6,30
9.6.16	Untersuchung auf Enzootische Rinderleuko- se (eRL) - Antikörpernachweis	je Probe	3,60
9.6.17	Untersuchung auf Equine Arteritis (EAV) - Antikörpernachweis	je Probe	13,80
9.6.18	Untersuchung auf Equine Herpesvirusinfekti- on (EHV1, EHV4) - Antikörpernachweis	je Probe	13,80
9.6.19	Untersuchung auf Infektiöse Anämie der Einhufer - Antikörpernachweis	je Probe	7,30
9.6.20	Untersuchung auf Infektiöse Bronchitis (IB) - Antikörpernachweis	je Probe	8,30
9.6.21	Untersuchung auf Infektiöse Bursi- tis/Gumboro (IBD) - Antikörpernachweis	je Probe	8,30
9.6.22	Untersuchung auf Infektiöse Laryngotrachei- tis des Geflügels (ILT) – Antikörpernachweis	je Probe	10,20
9.6.23	Untersuchung auf Klassische Schweinepest (KSP/ESP) - Antikörpernachweis	je Probe	3,60
9.6.24	Untersuchung auf Maedi/Visna und CAE - Antikörpernachweis	je Probe	5,10
9.6.25	Untersuchung auf Parainfluenza 3-Infektion (PI3) - Antikörpernachweis	je Probe	6,30
9.6.26	Untersuchung auf Newcastle Disease (ND) - Antikörpernachweis	je Probe	6,30
9.6.27	Untersuchung auf Parvovirusinfektion des Schweines (PPV) - Antikörpernachweis	je Probe	4
9.6.28	Untersuchung auf Influenza des Pferdes - Antikörpernachweis	je Probe	19,30
9.6.29	Untersuchung auf Enteroviren des Schwei- nes (Teschen/Talfan Krankheit) - Antikörper- nachweis	je Probe	14,60
9.6.30	Untersuchung auf Respiratorisches Syncytial Virus Infektion (BRSV) - Antikörpernachweis	je Probe	5,40
9.6.31	Untersuchung auf Influenza des Schweines - Differenzierung des Influenzatyps - Antikör-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	ernachweis	je Probe	8,30
9.6.32	Untersuchung auf Influenza des Geflügels - Antikörpernachweis	je Probe	8,30
9.6.33	Untersuchung auf Seuchenhafte Spätabort der Schweine (PRRS) - Antikörpernachweis	je Probe	5,70
9.6.34	Untersuchung auf Tollwut - Antikörpernach- weis	je Probe	19,30
9.6.35	Untersuchung auf Transmissible Gastroen- teritis der Schweine (TGE) - Antikörpernach- weis	je Probe	10,20
9.6.36	Untersuchung auf Actinobacillus pleu- ropneumoniae Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	5,30
9.6.37	Untersuchung auf Brucella melitensis Infekti- on - Antikörpernachweis	je Probe	3,90
9.6.38	Untersuchung auf Chlamydia/Chlamydophila Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	6,20
9.6.39	Untersuchung auf Leptospira Infektion - Anti- körpernachweis	je Probe	14
9.6.40	Untersuchung auf Listeria monozytogenes Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	9,90
9.6.41	Untersuchung auf Mycoplasma mycoides Infektion (Lungenseuche) - Antikörpernach- weis	je Probe	5,70
9.6.42	Untersuchung auf Borrelia burgdorferii Infek- tion (Lyme Borreliose) - Antikörpernachweis	je Probe	8
9.6.43	Untersuchung auf Burkholderia mallei Infek- tion (Rotz) - Antikörpernachweis	je Probe	5,70
9.6.44	Untersuchung auf Mycoplasma Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	5,50
9.6.45	Untersuchung auf Mycobacterium paratuber- culosis Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	4,70
9.6.46	Untersuchung auf Coxiella burnettii Infektion (Q-Fieber) - Antikörpernachweis	je Probe	7,30
9.6.47	Untersuchung auf Francisella tularensis In- fektion (Tularämie) - Antikörpernachweis	je Probe	5
9.6.48	Untersuchung auf Yersinia Infektion - Anti-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	körpernachweis	je Probe	8,70
9.6.49	Untersuchung auf Trypanosoma equiperdum (Beschälseuche) - Antikörpernachweis	je Probe	8,70
9.6.50	Untersuchung auf Neospora caninum Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	9,20
9.6.51	Untersuchung auf Sarcoptes suis Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	13,80
9.6.52	Untersuchung auf Toxoplasma gondii Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	15,40
9.6.53	Untersuchung auf Echinococcus Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	15,40
9.6.54	Untersuchung auf Trichinella spiralis Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	12,40
9.6.55	Untersuchung auf Salmonelleninfektion der Schweine - Antikörpernachweis	je Probe	2,70
9.6.56	Untersuchung auf Blauzungenkrankeheit (Blue-Tongue/BT) - Antikörpernachweis	je Probe	3,90
9.6.57	Untersuchung auf Influenza A des Schweines - Antikörpernachweis	je Probe	4
9.6.58	Untersuchung auf Porcine circovirus/Circovirusinfektion des Schweines (PCV) - Antikörpernachweis	je Probe	6,70
9.6.59	Untersuchung auf Actinobacillus pleuropneumoniae Infektion (APP) Serotypen - Antikörpernachweis	je Probe	7,20
9.6.60	Untersuchung auf Lawsonia intracellularis (Ileitis) - Antikörpernachweis	je Probe	11,10
9.6.61	Untersuchung auf Hämophilus parasuis Infektion (Glässersche Krankheit) - Antikörpernachweis	je Probe	8,40
9.6.62	Untersuchung auf Pasteurella multocida toxin (PMT) - Antikörpernachweis im Serum	je Probe	13,20
9.7	Molekularbiologische Untersuchungen		
9.7.1	Grundsatzmethodik Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	je Ansatz	10 bis 38
9.7.2	Grundsatzmethodik Elektrophorese von Nuk-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	leinsäuren	je Ansatz	5 bis 22
9.7.3	Grundsatzmethodik Restriktionsanalyse	je Ansatz	5 bis 11
9.8	Klinisch-chemische/toxikologische Untersuchungen		
9.8.1	Physikalisch-chemische Untersuchung von Tränkwasser	je Probe	15,20
9.8.2	Physikalisch-chemische Untersuchung von Gewässerproben	nach Aufwand	10 bis 45
9.8.3	Grundsatzmethodik klinisch-chemische Untersuchungen/Elektrolyte	je Ansatz	4,20
9.8.4	Grundsatzmethodik klinisch-chemische Untersuchungen/Enzyme	je Ansatz	4,80
9.8.5	Grundsatzmethodik klinisch-chemische Untersuchungen/Substrate	je Ansatz	3,70
9.8.6	Toxikologische Untersuchungen	nach Aufwand	10 bis 200
9.9	Sonstige Untersuchungen		
9.9.1	Organoleptische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	4,70
9.9.2	Mikroskopische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	6,60
9.9.3	Erhitzungsnachweis Tierkörpermehl	je Probe	19,60
9.9.4	Tierversuch	je Ansatz	77
9.10	Auslagen für Versand von Probenmaterial innerhalb von Deutschland		
9.10.1	Versand von Probenmaterial I (Pakete bis 2 kg)	je Paket	7,50
9.10.2	Versand von Probenmaterial II (Pakete über 2 kg)	je Paket	15
<b>10</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Landesamts für Verbraucherschutz im Bereich Lebensmitteluntersuchung (Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Wein) sowie im Bereich Rückstands- und toxikologische Analytik</b>		

<b>Nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	2	3	4
10.1	Sensorische Prüfung		
10.1.1	einfacher Art		9,40
10.1.2	differenzierter Art (beispielsweise Duo-Test, Ermittlung von Qualitätsmerkmalen)		15,60
10.1.3	weiter differenzierter Art (beispielsweise Triangel-Test)		25,30
10.1.4	Gebrauchstest (beispielsweise bei Bedarfsgegenständen)		25,30
10.1.5	Spezielle sensorische Untersuchung (mit Gutachtergruppe) und Punktbewertung		31,40
10.2	Allgemeine Arbeitsmethoden		
10.2.1	Absorbieren und Adsorbieren		23,70
10.2.2	Ausschütteln		12,70
10.2.3	Destillieren		15,60
10.2.4	Dialysieren		23,70
10.2.5	Dekantieren		9,40
10.2.6	Extrahieren		28,10
10.2.7	Filtrieren		8,30
10.2.8	Gefriertrocknen		28,10
10.2.9	Gelfiltration		31,40
10.2.10	Glühen		15,60
10.2.11	Ionenaustausch		22
10.2.12	Lösen		5,10
10.2.13	Mischen		5,10
10.2.14	Perforieren		28,10
10.2.15	Rektifizieren		23,70
10.2.16	Schmelzen		8,30
10.2.17	Schütteln		5,10

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
10.2.18	Sieben		8,30
10.2.19	Sublimieren		23,70
10.2.20	Trocknen		8,30
10.2.21	Umkristallisieren		23,70
10.2.22	Zerkleinern, Homogenisieren		6,30
10.2.23	Veraschen beziehungsweise Aufschließen		
10.2.23.1	trocken		18,70
10.2.23.2	nass		25,30
10.2.24	Zentrifugieren		
10.2.24.1	bis 10 000 g		8,30
10.2.24.2	mehr als 10 000 g		15,60
10.2.25	Umsetzen und Nachweis von Stoffen, auch mit Schnelltest		
10.2.25.1	einfacher Art (beispielsweise Hydrolyse, Verseifen, Oxidation, Reduktion, Nachweis durch Farbreaktion oder Fällung)		5 bis 8
10.2.25.2	schwieriger Art (beispielsweise Diazotierung, Silylierung)		23,70
10.2.26	Mikroskopie/Histometrie		
10.2.26.1	einfacher Art		12,70
10.2.26.2	schwieriger Art		31,40
10.2.26.3	Verfahren mit besonderem apparativen Aufwand		66
10.2.27	Bestimmung der Masse		
10.2.27.1	mit einer Messunsicherheit größer/gleich 1 mg		6,30
10.2.27.2	mit einer Messunsicherheit kleiner 1 mg		7,60
10.2.28	Bestimmung von Länge, Dicke und Breite		5,10
10.2.29	Volumenmessung mit Messzylinder, Bürette, Pipette oder Messkolben		6,30



<b>Nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	2	3	4
10.2.30	Bestimmung des Brechungsindex, Refraktion		12,70
10.2.31	Bestimmung der Dichte oder des spezifischen Gewichts		
10.2.31.1	mittels Spindel		5,10
10.2.31.2	mittels Mohr-(Westphal)scher Waage		7,60
10.2.31.3	mittels Pyknometers		14,30
10.2.31.4	nach anderen Verfahren		15,60
10.2.32	Druckmessung		10,20
10.3	Vorbereitende Arbeiten (als Vorbehandlung für Nr. 10.4 bis 10.9)		
10.3.1	bis drei methodische Schritte		25,30
10.3.2	vier bis sechs methodische Schritte		44
10.3.3	mehr als sechs methodische Schritte		62,70
10.4	Chemische, physikalische und physikalisch-chemische Arbeitsmethoden		
10.4.1	allgemeine Bestimmungsmethoden		
10.4.1.1	Erstarrungspunkt		17,60
10.4.1.2	Fließpunkt		17,60
10.4.1.3	Gefrierpunkterniedrigung		31,40
10.4.1.4	Ionensensitive Messungen		23,70
10.4.1.5	Kalorische Größen		23,70
10.4.1.6	Leitfähigkeitsmessung		13,80
10.4.1.7	Physikalische Prüfung von Materialien		22,60
10.4.1.8	pH-Wert		
10.4.1.8.1	mit Indikatorfolien		5,10
10.4.1.8.2	kolorimetrisch		11,60
10.4.1.8.3	elektrometrisch		7,60
10.4.1.9	Rauchpunkt		23,70

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
10.4.1.10	Redoxpotential		20,90
10.4.1.11	Schmelzpunkt		12,70
10.4.1.12	Siedepunkt		14,30
10.4.1.13	Tropfpunkt		17,60
10.4.1.14	Viskosität		22
10.4.1.15	Migration		50,10
10.4.1.16	Konditionierung von Tabakwaren		18,70
10.4.1.17	maschinelles Abrauchen von Zigaretten		35,20
10.4.2	Atomabsorbtiionsmessung		
10.4.2.1	flammenlos		47,30
10.4.2.2	mit Flamme		37,40
10.4.2.3	massenspektrometrische Messung mit induktiv-gekoppeltem Plasma (ICP/MS)		
10.4.2.3.1	pro Untersuchungsserie erstes Element		106,70
10.4.2.3.2	für jedes weitere Element		22
10.4.2.4	emissionsspektrometrische Messung mit induktivgekoppeltem Plasma (ICP)		
10.4.2.4.1	pro Untersuchungsserie erstes Element		106,70
10.4.2.4.2	für jedes weitere Element		22
10.4.3	Aufnahme von Spektren		
10.4.3.1	im UV- und sichtbaren Bereich		28,60
10.4.3.2	im IR-Bereich		44
10.4.3.3	Aufnahme von Fluoreszenzspektren		44
10.4.4	Chromatographische Methoden		
	<u>Anmerkung:</u> Der Grundbetrag gilt jeweils für eine beziehungsweise die erste Substanz oder Fraktion pro Trennung und für den qualitativen beziehungsweise halbqualitativen Nachweis. Soweit kein besonderer zusätzlicher Aufwand erforderlich ist, verringert er sich für die zwei-		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	te Substanz um 20 v. H., für die dritte Substanz um 40 v. H., für die vierte Substanz um 60 v. H. und für die fünfte Substanz um 80 v. H. Bei der quantitativen Bestimmung verdoppelt sich der jeweils ermittelte Betrag.		
10.4.4.1	Dünnschichtchromatographie		20,90
10.4.4.2	Zweidimensionale Dünnschichtchromatographie		28,10
10.4.4.3	Gaschromatographie		37,40
10.4.4.4	Hochdruckflüssigkeitschromatographie		25,30
10.4.4.5	Ionenaustauschchromatographie		31,40
10.4.4.6	Papierchromatographie		15,60
10.4.4.7	Säulenchromatographie		31,40
10.4.5	Colorimetrie, Nephelometrie		20,90
10.4.6	Elektrophorese		
10.4.6.1	Isotachophorese beziehungsweise Kapillarelektrophorese		31,40
10.4.6.2	Trägerelektrophorese		31,40
10.4.6.3	Immunoelektrophorese		44
10.4.6.4	Molekularelektrophorese		50,10
10.4.7	Flammenphotometrie		35,20
10.4.7.1	jedes weitere Element		15,60
10.4.8	Fotometrische Messung bei bestimmten Wellenlängen		
10.4.8.1	im UV-Bereich		15,60
10.4.8.2	im sichtbaren Bereich		17,10
10.4.8.3	im IR-Bereich		25,30
10.4.8.4	Fluoreszenzmessung bei bestimmter Wellenlänge		25,30
10.4.9	Kernresonanzspektrometrie	je Messung	159,50
10.4.10	Massenspektrometrie		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
10.4.10.1	einfacher Art		121
10.4.10.2	aufwändiger Art (GC/MS, LC/MS)		220
10.4.11	Polarimetrie		20,90
10.4.12	Polarographie		23,70
10.4.13	Radioaktivitätsbestimmung		
10.4.13.1	Gesamt-alpha-Aktivität	je Messung	44
10.4.13.2	Gesamt-beta-Aktivität	je Messung	44
10.4.13.3	Gesamt-gamma-Aktivität	je Messung	37,40
10.4.14	Nuklidspezifische Messungen		
10.4.14.1	für ein Nuklid		192,50
10.4.14.2	für jedes weitere Nuklid		22
10.4.14.3	Szintillationsspektrometrie	je Nuklid	192,50
10.4.14.4	Messung von Einzelnuclidpräparaten von beta-Strahlern je Nuklid (beispielsweise Sr 90)		79,20
10.4.15	Röntgenfluoreszenzanalyse		
10.4.15.1	qualitativ (Aufnahme eines Spektrums)		137,50
10.4.15.2	quantitativ	je Element	74,80
10.4.16	Thermoluminiszenzspektrometrie		101,20
10.4.17	Chemoluminiszenzspektrometrie		101,20
10.4.18	Elektronenspinresonanzspektrometrie		106,70
10.4.19	Titration		
10.4.19.1	einfach		7,60
10.4.19.2	Rücktitration		12,70
10.4.19.3	konduktometrisch		23,70
10.4.19.4	potentiometrisch		31,40
10.5	Enzymatische Analysen		
10.5.1	einfacher Test		15,60

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
10.5.2	Mehrstuftentest		28,60
10.6	Mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln		
10.6.1	einfacher Art		9,40
10.6.2	aufwändiger Art		22
10.6.3	Keimzahlbestimmung		
10.6.3.1	einfacher Art		15,60
10.6.3.2	aufwändiger Art		28,60
10.6.4	Bakteriologische Fleischuntersuchung		18,70
10.6.5	Hemmstofftest		
10.6.5.1	einfacher Art	je Einzelplatte	6,30
10.6.5.2	aufwändiger Art	je Probe	18,70
10.7	Gärversuche im Gärröhrchen		12,70
10.8	Bio-Assays		
10.8.1	Grundpreis (zuzüglich Selbstkostenpreis der verwendeten Versuchstiere)		11,60
10.8.2	Serologische Untersuchung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln (beispielsweise ELISA/RIA)		
10.8.2.1	einfacher Art		7,60
10.8.2.2	aufwändiger Art		37,40
10.8.2.3	besonders aufwändiger Art		74,80
10.9	Molekularbiologische Untersuchungsverfahren		
10.9.1	DNA-Isolierung, einfach		3,90
10.9.2	DNA-Isolierung, aufwändig		9,40
10.9.3	DNA-Isolierung, sehr aufwändig		18,70
10.9.4	PCR, einfache Bestimmung		5,10

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
10.9.5	PCR, aufwändige Bestimmung		12,70
10.9.6	PCR, sehr aufwändige Bestimmung		18,70
10.9.7	PCR, halbquantitative Bestimmung		31,40
10.9.8	Quantifizierung der spezifischen DNA-Sequenz mit Detektion		47,30
10.9.9	Detektion, einfache Bestätigungsreaktion		12,70
10.9.10	Detektion, aufwändige Bestätigungsreaktion		31,40
10.9.11	Detektion, sehr aufwändige Bestätigungsreaktion		62,70
10.9.12	Plasmidnachweis		18,70
10.9.13	Nachweis von Gensequenzen mittels Sonden		28 bis 60
10.9.14	Nachweis gentechnisch veränderter Organismen, Screening		17 bis 30
10.9.15	Nachweis gentechnisch veränderter Organismen, Bestätigungsverfahren		57 bis 285
10.10	Besondere Verfahren		
10.10.1	Bestimmung des organischen Gesamtkohlenstoffs		37,40
10.10.2	Parasitologische Untersuchung von Lebensmitteln		11,60
10.10.3	a <sub>w</sub> -Wert-Bestimmung		14,30
10.10.4	Frischeprüfung beim Ei (eine Packung mit bis zu 10 Eiern gilt als eine Probe)		
10.10.4.1	erste Probe		7,60
10.10.4.2	jede weitere Probe		3,90
10.10.5	Stabilität von Konserven		9,40
10.10.6	Bestimmung der Grobbestandteile in Lebensmitteln		
10.10.6.1	Präparation		12,70
10.10.6.2	Abtropfgewicht		6,30

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
10.10.7	Fleischqualitätsuntersuchungen		
10.10.7.1	Farbhelligkeitsbestimmung von Muskelfleisch		7,60
10.10.7.2	Dripverlust		18,70
10.10.7.3	Wasserbindungskapazität		25,30
10.10.7.4	Ermittlung des locker gebundenen Wassers (Kompression)		12,70
10.11	Erstellen von Gutachten	nach Zeitauf- wand	
<b>11</b>	<b>Verbraucherinformation</b>		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des		
11.1	<u>Verbraucherinformationsgesetzes</u> in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der jeweils geltenden Fassung		
	<u>Anmerkung:</u> Die Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Soweit keine Kostenfreiheit besteht, sind nach § 7 Abs. 1 Satz 1 für begehrte Informationen kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben.		
11.1.1	Gebühren		
11.1.1.1	Erteilung von Auskünften		
11.1.1.1.1	Erteilung mündlicher Auskünfte		gebührenfrei
11.1.1.1.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte, auch bei Herausgabe von Abschriften	nach Zeitauf- wand	
11.1.1.1.3	Erteilung schriftlicher Auskünfte bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	nach Zeitauf- wand	

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
11.1.1.2	Herausgabe		
11.1.1.2.1	Herausgabe von Duplikaten	nach Zeitauf- wand	
11.1.1.2.2	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzel- fall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen ent- steht, insbesondere wenn zum Schutz öffent- licher oder privater Belange Daten ausge- sondert werden müssen	nach Zeitauf- wand	
11.1.1.3	Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplika- ten	nach Zeitauf- wand	
11.1.2	Auslagen		
11.1.2.1	Herstellung von Duplikaten oder Ausdrucken		
11.1.2.1.1	Schwarz-Weiß-Kopien bis DIN A3 von Pa- piervorlagen	bis 50 Seiten je Seite danach je Seite	0,50 0,15
11.1.2.1.2	Farb-Kopien bis DIN A3	bis 50 Seiten je Seite danach je Seite	3 1
11.1.2.1.3	Computerausdruck	bis 50 Seiten danach je Seite	2,50 0,10
11.1.2.2	Wiedergabe von verfilmten Akten	je Seite	0,50
11.1.2.3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Daten- trägern oder Filmkopien	in voller Höhe	
11.1.2.4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	
11.1.2.5	Entgelte für Post- und Telekommunikations- leistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß überstei- gen	in voller Höhe	